



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2014 – 2019

Rechtsausschuss

2013/0402(COD)

26.3.2015

ÄNDERUNGSANTRÄGE 38 – 171

Entwurf eines Berichts

Constance Le Grip

(PE546.885v01-00)

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz vertraulichen Know-hows und vertraulicher Geschäftsinformationen (Geschäftsgeheimnisse) vor rechtswidrigem Erwerb sowie rechtswidriger Nutzung und Offenlegung

Vorschlag für eine Richtlinie

(COM(2013)0813 – C7-0431/2013 – 2013/0402(COD))

AM\1055293DE.doc

PE552.084v01-00

DE

In Vielfalt geeint

DE

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 38
Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unternehmen und nicht kommerzielle Forschungseinrichtungen investieren in den Erwerb, die Entwicklung und die Anwendung von Know-how und Informationen – die Währung der wissensbasierten Wirtschaft. Investitionen in die Generierung und Anwendung intellektuellen Kapitals bestimmen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf dem Markt und damit ihre Rendite, die letztlich die Motivation für ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ist. Unternehmen wenden unterschiedliche Mittel an, um sich die Ergebnisse ihrer innovativen Tätigkeiten anzueignen, wenn eine Öffnung nicht die volle Nutzung ihrer Forschungs- und Innovationsinvestitionen erlaubt. Eines dieser Mittel ist die Nutzung formeller Rechte des geistigen Eigentums in Form von Patenten, Geschmacksmusterrechten oder Urheberrechten. Ein weiteres Mittel ist der Schutz des Zugangs zu und der Verwertung von Wissen, das für das betreffende Unternehmen von Wert und nicht allgemein bekannt ist. Solches Know-how und solche Geschäftsinformationen, die nicht offengelegt werden und vertraulich zu behandeln sind, werden als Geschäftsgeheimnis bezeichnet. Unternehmen schätzen – unabhängig von ihrer Größe – Geschäftsgeheimnisse als genauso wichtig wie Patente und andere Formen von Rechten des geistigen

Geänderter Text

(1) Unternehmen und nicht kommerzielle Forschungseinrichtungen investieren in den Erwerb, die Entwicklung und die Anwendung von Know-how und Informationen – die Währung der wissensbasierten Wirtschaft. Investitionen in die Generierung und Anwendung intellektuellen Kapitals bestimmen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf dem Markt und damit ihre Rendite, die letztlich die Motivation für ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ist. Unternehmen wenden unterschiedliche Mittel an, um sich die Ergebnisse ihrer innovativen Tätigkeiten anzueignen, wenn eine Öffnung nicht die volle Nutzung ihrer Forschungs- und Innovationsinvestitionen erlaubt. Eines dieser Mittel ist die Nutzung formeller Rechte des geistigen Eigentums in Form von Patenten, Geschmacksmusterrechten oder Urheberrechten. Ein weiteres Mittel ist der Schutz des Zugangs zu und der Verwertung von Wissen, das für das betreffende Unternehmen von Wert und nicht allgemein bekannt ist. Solches Know-how und solche Geschäftsinformationen, die nicht offengelegt werden und vertraulich zu behandeln sind, werden als Geschäftsgeheimnis bezeichnet. ***Bei Geschäftsgeheimnissen und Rechten des geistigen Eigentums handelt es sich um zwei unterschiedliche Rechtsinstrumente.*** Unternehmen schätzen – unabhängig von

Eigentums ein und nutzen Vertraulichkeit als Management-Instrument für Geschäfts- und Forschungsinnovationen. Dabei geht es um ein breites Spektrum von Informationen, das über das technologische Wissen hinausgeht und auch Geschäftsdaten wie Informationen über Kunden und Lieferanten, Businesspläne und Marktforschung und -strategien einschließt. Durch den Schutz eines derart breiten Spektrums von Know-how und Geschäftsinformationen, die eine Ergänzung von oder auch eine Alternative zu Rechten des geistigen Eigentums darstellen können, ermöglichen Geschäftsgeheimnisse dem Urheber, einen Nutzen aus seiner schöpferischen Tätigkeit und seinen Innovationen zu ziehen, und sind daher von außerordentlicher Bedeutung für Forschung und Entwicklung und für die Innovationsleistung.

ihrer Größe – Geschäftsgeheimnisse als genauso wichtig wie Patente und andere Formen von Rechten des geistigen Eigentums ein und nutzen Vertraulichkeit als Management-Instrument für Geschäfts- und Forschungsinnovationen. Dabei geht es um ein breites Spektrum von Informationen, das über das technologische Wissen hinausgeht und auch Geschäftsdaten wie Informationen über Kunden und Lieferanten, Businesspläne und Marktforschung und -strategien einschließt. Durch den Schutz eines derart breiten Spektrums von Know-how und Geschäftsinformationen, die eine Ergänzung von oder auch eine Alternative zu Rechten des geistigen Eigentums darstellen können, ermöglichen Geschäftsgeheimnisse dem Urheber, einen Nutzen aus seiner schöpferischen Tätigkeit und seinen Innovationen zu ziehen, und sind daher von außerordentlicher Bedeutung für Forschung und Entwicklung und für die Innovationsleistung.

Or. en

Änderungsantrag 39 **Sergio Gaetano Cofferati**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Unternehmen und nicht kommerzielle Forschungseinrichtungen investieren in den Erwerb, die Entwicklung und die Anwendung von Know-how und Informationen – die Währung der wissensbasierten Wirtschaft. Investitionen in die Generierung und Anwendung intellektuellen Kapitals bestimmen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf dem Markt und damit ihre Rendite, die letztlich die Motivation für ihre

Geänderter Text

(1) Unternehmen und nicht kommerzielle Forschungseinrichtungen investieren in den Erwerb, die Entwicklung und die Anwendung von Know-how und Informationen – die Währung der wissensbasierten Wirtschaft. Investitionen in die Generierung und Anwendung intellektuellen Kapitals bestimmen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf dem Markt und damit ihre Rendite, die letztlich die Motivation für ihre

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ist. Unternehmen wenden unterschiedliche Mittel an, um sich die Ergebnisse ihrer innovativen Tätigkeiten anzueignen, wenn eine Öffnung nicht die volle Nutzung ihrer Forschungs- und Innovationsinvestitionen erlaubt. Eines dieser Mittel ist die Nutzung formeller Rechte des geistigen Eigentums in Form von Patenten, Geschmacksmusterrechten oder Urheberrechten. Ein weiteres Mittel ist der Schutz des Zugangs zu und der Verwertung von Wissen, das für das betreffende Unternehmen von Wert und nicht allgemein bekannt ist. Solches Know-how und solche Geschäftsinformationen, die nicht offengelegt werden und vertraulich zu behandeln sind, werden als Geschäftsgeheimnis bezeichnet. Unternehmen ***schätzen – unabhängig von ihrer Größe – Geschäftsgeheimnisse als genauso wichtig wie Patente und andere Formen von Rechten des geistigen Eigentums ein. Sie*** nutzen Vertraulichkeit als geschäftliches und Management-Instrument für Geschäfts- und Forschungsinnovationen. Dabei geht es um ein breites Spektrum von Informationen, das über das technologische Wissen hinausgeht und auch Geschäftsdaten wie Informationen über Kunden und Lieferanten, Businesspläne und Marktforschung und -strategien einschließt. Durch den Schutz eines derart breiten Spektrums von Know-how und Geschäftsinformationen, die eine Ergänzung von oder auch eine Alternative zu Rechten des geistigen Eigentums darstellen können, ermöglichen Geschäftsgeheimnisse dem Urheber, einen Nutzen aus seiner schöpferischen Tätigkeit und seinen Innovationen zu ziehen, und sind daher von außerordentlicher Bedeutung für Forschung und Entwicklung und für die Innovationsleistung.

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ist. Unternehmen wenden unterschiedliche Mittel an, um sich die Ergebnisse ihrer innovativen Tätigkeiten anzueignen, wenn eine Öffnung nicht die volle Nutzung ihrer Forschungs- und Innovationsinvestitionen erlaubt. Eines dieser Mittel ist die Nutzung formeller Rechte des geistigen Eigentums in Form von Patenten, Geschmacksmusterrechten oder Urheberrechten. Ein weiteres Mittel ist der Schutz des Zugangs zu und der Verwertung von Wissen, das für das betreffende Unternehmen von Wert und nicht allgemein bekannt ist. Solches Know-how und solche Geschäftsinformationen, die nicht offengelegt werden und vertraulich zu behandeln sind, werden als Geschäftsgeheimnis bezeichnet. Unternehmen nutzen Vertraulichkeit als geschäftliches Management-Instrument für Geschäfts- und Forschungsinnovationen. Dabei geht es um ein breites Spektrum von Informationen, das über das technologische Wissen hinausgeht und auch Geschäftsdaten wie Informationen über Kunden und Lieferanten, Businesspläne und Marktforschung und -strategien einschließt. Durch den Schutz eines derart breiten Spektrums von Know-how und Geschäftsinformationen, die eine Ergänzung von oder auch eine Alternative zu Rechten des geistigen Eigentums darstellen können, ermöglichen Geschäftsgeheimnisse dem Urheber, einen Nutzen aus seiner schöpferischen Tätigkeit und seinen Innovationen zu ziehen, und sind daher von außerordentlicher Bedeutung für Forschung und Entwicklung und für die Innovationsleistung.

Or. it

Änderungsantrag 40
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Unternehmen und nicht kommerzielle Forschungseinrichtungen investieren in den Erwerb, die Entwicklung und die Anwendung von Know-how und Informationen – die Währung der wissensbasierten Wirtschaft. Investitionen in die Generierung und Anwendung intellektuellen Kapitals bestimmen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf dem Markt und damit ihre Rendite, die letztlich die Motivation für ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ist. Unternehmen wenden unterschiedliche Mittel an, um sich die Ergebnisse ihrer innovativen Tätigkeiten anzueignen, wenn eine Öffnung nicht die volle Nutzung ihrer Forschungs- und Innovationsinvestitionen erlaubt. Eines dieser Mittel ist die Nutzung **formeller Rechte** des geistigen Eigentums in Form von Patenten, Geschmacksmusterrechten oder Urheberrechten. Ein weiteres Mittel ist der Schutz des Zugangs zu **und der Verwertung von** Wissen, das für das betreffende Unternehmen von Wert und nicht allgemein bekannt ist. **Solches Know-how und solche Geschäftsinformationen, die nicht offengelegt werden und vertraulich zu behandeln sind, werden als Geschäftsgeheimnis bezeichnet. Unternehmen schätzen – unabhängig von ihrer Größe – Geschäftsgeheimnisse als genauso wichtig wie Patente und andere Formen von Rechten des geistigen Eigentums ein und nutzen Vertraulichkeit als Management-Instrument für Geschäfts- und Forschungsinnovationen. Dabei geht es um ein breites Spektrum**

Geänderter Text

(1) Unternehmen und nicht kommerzielle Forschungseinrichtungen investieren in den Erwerb, die Entwicklung und die Anwendung von Know-how und Informationen – die Währung der wissensbasierten Wirtschaft. Investitionen in die Generierung und Anwendung intellektuellen Kapitals bestimmen die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auf dem Markt und damit ihre Rendite, die letztlich die Motivation für ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten ist. Unternehmen wenden unterschiedliche Mittel an, um sich die Ergebnisse ihrer innovativen Tätigkeiten anzueignen, wenn eine Öffnung nicht die volle Nutzung ihrer Forschungs- und Innovationsinvestitionen erlaubt. Eines dieser Mittel ist die Nutzung **von Rechten** des geistigen Eigentums in Form von Patenten, Geschmacksmusterrechten oder Urheberrechten. Ein weiteres Mittel ist der Schutz des Zugangs zu Wissen, das für das betreffende Unternehmen von Wert und **den Personenkreisen, die üblicherweise mit dieser Art von Informationen umgehen oder Personenkreisen, die wirtschaftlichen Wert aus deren Offenlegung oder Nutzung gewinnen könnten**, nicht allgemein bekannt **oder ohne weiteres zugänglich** ist. Solches Know-how und solche Geschäftsinformationen, die nicht offengelegt werden und vertraulich zu behandeln sind, werden als Geschäftsgeheimnis bezeichnet.

von Informationen, das über das technologische Wissen hinausgeht und auch Geschäftsdaten wie Informationen über Kunden und Lieferanten, Businesspläne und Marktforschung und -strategien einschließt. Durch den Schutz eines derart breiten Spektrums von Know-how und Geschäftsinformationen, die eine Ergänzung von oder auch eine Alternative zu Rechten des geistigen Eigentums darstellen können, ermöglichen Geschäftsgeheimnisse dem Urheber, einen Nutzen aus seiner schöpferischen Tätigkeit und seinen Innovationen zu ziehen, und sind daher von außerordentlicher Bedeutung für Forschung und Entwicklung und für die Innovationsleistung.

Or. en

Begründung

Die Verwendung des Begriffs „formell“ erweckt den Eindruck, es handele sich bei Geschäftsgeheimnissen um ein Recht des geistigen Eigentums, was jedoch nicht der Fall ist. Geschäftsgeheimnisse und Rechte des geistigen Eigentums sollten nicht gleichgesetzt werden, da sie ihrem Wesen nach sehr unterschiedlich sind und nicht demselben Zweck dienen. Das Patentsystem entspricht einem Sozialvertrag, bei dem Exklusivrechte im Austausch gegen die Offenlegung einer Erfindung, wie sie im Patent beschrieben ist, gewährt werden. Ferner muss klargestellt werden, was unter „allgemein bekannt“ im Zusammenhang mit Geschäftsgeheimnissen zu verstehen ist.

Änderungsantrag 41 Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Offene Innovation ist ein wichtiger Hebel für die Schaffung neuen Wissens und fördert die Entstehung neuer und innovativer Geschäftsmodelle, die sich auf die Nutzung gemeinsam geschaffenen Wissens stützen. Geschäftsgeheimnisse

Geänderter Text

(2) Offene Innovation ist ein wichtiger Hebel für die Schaffung neuen Wissens und fördert die Entstehung neuer und innovativer Geschäftsmodelle, die sich auf die Nutzung gemeinsam geschaffenen Wissens stützen. Geschäftsgeheimnisse

spielen eine wichtige Rolle für den Schutz des Wissensaustauschs zwischen Unternehmen innerhalb des Binnenmarkts und über dessen Grenzen hinaus im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskontext. Kooperative Forschung, einschließlich einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, ist insbesondere wichtig, um den Umfang von Forschung und Entwicklung der Unternehmen im Binnenmarkt zu erhöhen. Offene Innovation ist ein Katalysator, der es neuen Ideen ermöglicht, sich ihren Weg auf den Markt zu bahnen, um Verbraucherbedürfnisse zu befriedigen und gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen. In einem Binnenmarkt, in dem Hindernisse für eine solche grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf ein Minimum reduziert werden und in dem die Zusammenarbeit nicht beeinträchtigt wird, sollten geistige Schöpfungen und Innovationen Investitionen in innovative Prozesse, Dienstleistungen und Produkte fördern. Ein derartiges Umfeld, das geistige Schöpfungen und Innovationen begünstigt, ist auch für das Beschäftigungswachstum und für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union wichtig. Geschäftsgeheimnisse gehören zu den gebräuchlichsten Formen des Schutzes geistiger Schöpfungen und innovativen Know-hows durch Unternehmen, doch werden sie gleichzeitig durch den bestehenden Rechtsrahmen der Union am wenigsten vor rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung durch Dritte geschützt.

spielen eine wichtige Rolle für den Schutz des Wissensaustauschs zwischen Unternehmen innerhalb des Binnenmarkts und über dessen Grenzen hinaus im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskontext. Kooperative Forschung, einschließlich einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, ist insbesondere wichtig, um den Umfang von Forschung und Entwicklung der Unternehmen im Binnenmarkt zu erhöhen. Offene Innovation ist ein Katalysator, der es neuen Ideen ermöglicht, sich ihren Weg auf den Markt zu bahnen, um Verbraucherbedürfnisse zu befriedigen und gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen. In einem Binnenmarkt, in dem Hindernisse für eine solche grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf ein Minimum reduziert werden und in dem die Zusammenarbeit nicht beeinträchtigt wird, sollten geistige Schöpfungen und Innovationen Investitionen in innovative Prozesse, Dienstleistungen und Produkte fördern. Ein derartiges Umfeld, das geistige Schöpfungen und Innovationen begünstigt, ist auch für das Beschäftigungswachstum und für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union ***bei gleichzeitigem Schutz der Mobilität der Arbeitnehmer*** wichtig. Geschäftsgeheimnisse gehören zu den gebräuchlichsten Formen des Schutzes geistiger Schöpfungen und innovativen Know-hows durch Unternehmen, doch werden sie gleichzeitig durch den bestehenden Rechtsrahmen der Union am wenigsten vor rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung durch Dritte geschützt.

Or. en

Änderungsantrag 42
Jiří Maštálka, Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Offene Innovation ist ein wichtiger Hebel für die Schaffung neuen Wissens und fördert die Entstehung neuer und innovativer Geschäftsmodelle, die sich auf die Nutzung gemeinsam geschaffenen Wissens stützen. Geschäftsgeheimnisse spielen eine wichtige Rolle für den Schutz des Wissensaustauschs zwischen Unternehmen innerhalb des Binnenmarkts und über dessen Grenzen hinaus im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskontext. Kooperative Forschung, einschließlich einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, ist insbesondere wichtig, um den Umfang von Forschung und Entwicklung der Unternehmen im Binnenmarkt zu erhöhen. Offene Innovation ist ein Katalysator, der es neuen Ideen ermöglicht, sich ihren Weg auf den Markt zu bahnen, um Verbraucherbedürfnisse zu befriedigen und gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen. In einem Binnenmarkt, in dem Hindernisse für eine solche grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf ein Minimum reduziert werden und in dem die Zusammenarbeit nicht beeinträchtigt wird, sollten geistige Schöpfungen und Innovationen Investitionen in innovative Prozesse, Dienstleistungen und Produkte fördern. Ein derartiges Umfeld, das geistige Schöpfungen und Innovationen begünstigt, ist auch für das Beschäftigungswachstum und für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union wichtig. Geschäftsgeheimnisse gehören zu den gebräuchlichsten Formen des Schutzes geistiger Schöpfungen und innovativen Know-hows durch Unternehmen, doch werden sie gleichzeitig durch den bestehenden Rechtsrahmen der Union am wenigsten vor rechtwidrigem Erwerb oder

Geänderter Text

(2) Offene Innovation ist ein wichtiger Hebel für die Schaffung neuen Wissens und fördert die Entstehung neuer und innovativer Geschäftsmodelle, die sich auf die Nutzung gemeinsam geschaffenen Wissens stützen. Geschäftsgeheimnisse spielen eine wichtige Rolle für den Schutz des Wissensaustauschs zwischen Unternehmen und Forschungseinrichtungen **und bedeuten einen wesentlichen Schutz insbesondere für KMU** innerhalb des Binnenmarkts und über dessen Grenzen hinaus im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskontext. Kooperative Forschung, einschließlich einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, ist insbesondere wichtig, um den Umfang von Forschung und Entwicklung der Unternehmen im Binnenmarkt zu erhöhen. Offene Innovation ist ein Katalysator, der es neuen Ideen ermöglicht, sich ihren Weg auf den Markt zu bahnen, um Verbraucherbedürfnisse zu befriedigen und gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen. In einem Binnenmarkt, in dem Hindernisse für eine solche grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf ein Minimum reduziert werden und in dem die Zusammenarbeit nicht beeinträchtigt wird, sollten geistige Schöpfungen und Innovationen Investitionen in innovative Prozesse, Dienstleistungen und Produkte fördern. Ein derartiges Umfeld, das geistige Schöpfungen und Innovationen begünstigt, ist auch für das Beschäftigungswachstum und für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union wichtig. Geschäftsgeheimnisse gehören zu den gebräuchlichsten Formen des Schutzes geistiger Schöpfungen und innovativen Know-hows durch Unternehmen, doch

rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung durch Dritte geschützt.

werden sie gleichzeitig durch den bestehenden Rechtsrahmen der Union am wenigsten vor rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung durch Dritte geschützt.

Or. en

Änderungsantrag 43 **Sergio Gaetano Cofferati**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Offene Innovation ist ein wichtiger Hebel für die Schaffung neuen Wissens und fördert die Entstehung neuer und innovativer Geschäftsmodelle, die sich auf die Nutzung gemeinsam geschaffenen Wissens stützen. Geschäftsgeheimnisse spielen eine wichtige Rolle für den Schutz des Wissensaustauschs zwischen Unternehmen innerhalb des Binnenmarkts und über dessen Grenzen hinaus im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskontext. Kooperative Forschung, einschließlich einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, ist insbesondere wichtig, um den Umfang von Forschung und Entwicklung der Unternehmen im Binnenmarkt zu erhöhen. Offene Innovation ist ein Katalysator, der es neuen Ideen ermöglicht, sich ihren Weg auf den Markt zu bahnen, um Verbraucherbedürfnisse zu befriedigen und gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen. In einem Binnenmarkt, in dem Hindernisse für eine solche grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf ein Minimum reduziert werden und in dem die Zusammenarbeit nicht beeinträchtigt wird, sollten geistige Schöpfungen und Innovationen Investitionen in innovative Prozesse, Dienstleistungen und Produkte

Geänderter Text

(2) Offene Innovation ist ein wichtiger Hebel für die Schaffung neuen Wissens und fördert die Entstehung neuer und innovativer Geschäftsmodelle, die sich auf die Nutzung gemeinsam geschaffenen Wissens stützen. Geschäftsgeheimnisse spielen eine wichtige Rolle für den Schutz des Wissensaustauschs zwischen Unternehmen innerhalb des Binnenmarkts und über dessen Grenzen hinaus im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskontext. Kooperative Forschung, einschließlich einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, ist insbesondere wichtig, um den Umfang von Forschung und Entwicklung der Unternehmen im Binnenmarkt zu erhöhen. Offene Innovation ist ein Katalysator, der es neuen Ideen ermöglicht, sich ihren Weg auf den Markt zu bahnen, um Verbraucherbedürfnisse zu befriedigen und gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen. ***Die Weitergabe von Wissen und Information ist dennoch von grundlegender Bedeutung, damit sich eine positive Dynamik entwickeln kann und die Unternehmen faire Entwicklungschancen bekommen.*** In einem Binnenmarkt, in dem Hindernisse für eine solche grenzüberschreitende

fördern. Ein derartiges Umfeld, das geistige Schöpfungen und Innovationen begünstigt, ist auch für das Beschäftigungswachstum und für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union wichtig. Geschäftsgeheimnisse gehören zu den gebräuchlichsten Formen des Schutzes geistiger Schöpfungen und innovativen Know-hows durch Unternehmen. Gleichzeitig werden sie jedoch durch den bestehenden Rechtsrahmen der Union am wenigsten vor rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung durch Dritte geschützt.

Zusammenarbeit auf ein Minimum reduziert werden und in dem die Zusammenarbeit nicht beeinträchtigt wird, sollten geistige Schöpfungen und Innovationen Investitionen in innovative Prozesse, Dienstleistungen und Produkte fördern. Ein derartiges Umfeld, das geistige Schöpfungen und Innovationen begünstigt, ist auch für das Beschäftigungswachstum und für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union wichtig. Geschäftsgeheimnisse gehören zu den gebräuchlichsten Formen des Schutzes geistiger Schöpfungen und innovativen Know-hows durch Unternehmen. Gleichzeitig werden sie jedoch durch den bestehenden Rechtsrahmen der Union am wenigsten vor rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung durch Dritte geschützt.

Or. it

Änderungsantrag 44 **Julia Reda, Pascal Durand**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 2**

Vorschlag der Kommission

(2) Offene Innovation ist ein **wichtiger Hebel für die Schaffung neuen Wissens und fördert die Entstehung neuer und innovativer Geschäftsmodelle, die sich auf die Nutzung gemeinsam geschaffenen Wissens stützen. Geschäftsgeheimnisse spielen eine wichtige Rolle für den Schutz des Wissensaustauschs zwischen Unternehmen innerhalb des Binnenmarkts und über dessen Grenzen hinaus im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskontext.** Kooperative Forschung, einschließlich einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, ist

Geänderter Text

(2) Offene Innovation ist ein **Katalysator, der es neuen Ideen ermöglicht, sich ihren Weg auf den Markt zu bahnen, um Verbraucherbedürfnisse zu befriedigen und gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen. Sie ist ein wichtiger Hebel für die Schaffung neuen Wissens und fördert die Entstehung neuer und innovativer Geschäftsmodelle, die sich auf die Nutzung gemeinsam geschaffenen Wissens stützen.** Kooperative Forschung, einschließlich einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, ist insbesondere wichtig, um den Umfang von Forschung und

insbesondere wichtig, um den Umfang von Forschung und Entwicklung der Unternehmen im Binnenmarkt zu erhöhen. ***Offene Innovation ist ein Katalysator, der es neuen Ideen ermöglicht, sich ihren Weg auf den Markt zu bahnen, um Verbraucherbedürfnisse zu befriedigen und gesellschaftliche Herausforderungen anzugehen. In einem Binnenmarkt, in dem Hindernisse für eine solche grenzüberschreitende Zusammenarbeit auf ein Minimum reduziert werden und in dem die Zusammenarbeit nicht beeinträchtigt wird, sollten geistige Schöpfungen und Innovationen Investitionen in innovative Prozesse, Dienstleistungen und Produkte fördern.*** Ein derartiges Umfeld, das geistige Schöpfungen und Innovationen begünstigt, ist auch für das Beschäftigungswachstum und für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union wichtig. Geschäftsgeheimnisse ***gehören zu den gebräuchlichsten Formen des Schutzes geistiger Schöpfungen und innovativen Know-hows durch Unternehmen, doch werden sie gleichzeitig durch den bestehenden Rechtsrahmen der Union am wenigsten vor rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung durch Dritte geschützt.***

Entwicklung der Unternehmen im Binnenmarkt zu erhöhen. Ein derartiges Umfeld, das geistige Schöpfungen und Innovationen begünstigt ***und das die Mobilität der Arbeitnehmer sicherstellt***, ist auch für das Beschäftigungswachstum und für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft in der Union wichtig. Geschäftsgeheimnisse ***spielen eine Rolle für den Schutz des Wissensaustauschs zwischen Unternehmen innerhalb des Binnenmarkts und über dessen Grenzen hinaus im Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationskontext. Allerdings sollte sich der Schutz vor rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen nicht nachteilig auf Innovation und die Mobilität von Arbeitnehmern auswirken.***

Or. en

Begründung

Offene Innovation stützt sich nicht nur auf vertragliche Vereinbarungen zwischen Unternehmen in Bezug auf die Wahrnehmung von Exklusivrechten. Geschäftsgeheimnisse können eine Rolle spielen, sind jedoch nicht notwendigerweise entscheidend für den Prozess der offenen Innovation. Im Gegenteil, übermäßiger Schutz kann offener Innovation abträglich sein.

Änderungsantrag 45
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) **Innovative** Unternehmen sind **zunehmend** unlauteren Praktiken ausgesetzt, die auf eine rechtswidrige Aneignung von Geschäftsgeheimnissen abzielen, wie Diebstahl, unbefugtes Kopieren, Wirtschaftsspionage, Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften, und ihren Ursprung innerhalb oder außerhalb der Union haben können. **Neuere Entwicklungen, wie die Globalisierung, das zunehmende Outsourcing, längere Lieferketten, ein verstärkter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien, tragen zu einer Erhöhung des von derartigen Praktiken ausgehenden Risikos bei.** Der rechtswidrige Erwerb und die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses beeinträchtigen die Fähigkeit **des rechtmäßigen Inhabers des Geschäftsgeheimnisses**, durch die Nutzung der Ergebnisse seiner Innovationsanstrengungen „First-Mover“-Renditen zu erzielen. Ohne wirksame und vergleichbare rechtliche Mittel zum unionsweiten Schutz von Geschäftsgeheimnissen werden **Anreize zur Aufnahme innovativer grenzüberschreitender Tätigkeiten im Binnenmarkt zunichtegemacht und können Geschäftsgeheimnisse nicht ihr Potenzial als Triebkräfte für Wirtschaftswachstum und Beschäftigung ausschöpfen. Auf diese Weise werden Innovation und Kreativität behindert und gehen die Investitionen zurück, was sich negativ auf das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts auswirkt und sein wachstumsförderndes Potenzial aushöhlt.**

Geänderter Text

(3) Unternehmen sind unlauteren Praktiken ausgesetzt, die auf eine rechtswidrige Aneignung von Geschäftsgeheimnissen abzielen, wie Diebstahl, unbefugtes Kopieren, Wirtschaftsspionage, Verletzung von Geheimhaltungsvorschriften, und ihren Ursprung innerhalb oder außerhalb der Union haben können. Der rechtswidrige Erwerb und die rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses beeinträchtigen die Fähigkeit **der Person, die die rechtmäßige Kontrolle über ein Geschäftsgeheimnis besitzt**, durch die Nutzung der Ergebnisse seiner Innovationsanstrengungen „First-Mover“-Renditen zu erzielen. Ohne wirksame und vergleichbare rechtliche Mittel zum unionsweiten Schutz von Geschäftsgeheimnissen werden **die Unternehmen bei der Zusammenarbeit mit Partnern jenseits der Grenze weniger Sicherheit haben, was das wachstumsfördernde Potenzial des Binnenmarktes aushöhlt.**

Or. en

Begründung

Die Erwägungsgründe dienen dazu, die Gründe für die wichtigsten Bestimmungen der Bedingungen für das Inkrafttreten der Richtlinie kurz darzulegen, und es besteht kein Anlass, theoretische Überlegungen über Fragen anzustellen, die nicht in den Geltungsbereich der Regelung (Innovationspolitik und die entsprechenden Anreize) fallen.

Änderungsantrag 46 Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die auf internationaler Ebene im Rahmen der Welthandelsorganisation unternommenen Anstrengungen zur Lösung dieses Problems führte zum Abschluss des Übereinkommens über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen). Das Abkommen enthält unter anderem Bestimmungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb und rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung durch Dritte; **dabei handelt es sich um gemeinsame internationale Standards. Alle Mitgliedstaaten wie auch die Union als Ganzes sind an dieses durch den Beschluss 94/800/EG des Rates gebilligte Übereinkommen gebunden.**

Geänderter Text

(4) Das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen). Das Abkommen enthält unter anderem Bestimmungen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen – **im Wortlaut als „nicht offenbarte Informationen“ bezeichnet** – vor rechtswidrigem Erwerb und rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung durch Dritte.

⁵ **Beschluss des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Verhandlungen der Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeiten fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1).**

Or. en

Begründung

Nur sehr wenige Länder haben die Verhandlungen im GATT über Geschäftsgeheimnisse unterstützt. Die an den Verhandlungen teilnehmenden Länder konnten sich in dieser Frage nicht einigen. Deshalb ist das TRIPS-Abkommen nicht präzise formuliert und enthält nicht den Begriff „Geschäftsgeheimnisse“, sondern „nicht offengelegte Informationen“, damit die Mitgliedstaaten flexibel bleiben können.

Änderungsantrag 47

Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) **Ungeachtet des TRIPS-Abkommens bestehen zwischen** den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb und rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung durch andere Personen. So haben beispielsweise nicht alle Mitgliedstaaten nationale Definitionen der Begriffe „Geschäftsgeheimnis“ und/oder „rechtswidriger Erwerb und rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses“ eingeführt, so dass sich der Umfang des Schutzes nicht ohne weiteres erschließt und von einem Mitgliedstaat zum anderen variiert. Außerdem fehlt es an Kohärenz hinsichtlich der zivilrechtlichen Rechtsbehelfe, die im Falle eines rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zur Verfügung stehen, da nicht in allen Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Unterlassungsverfügung gegen Dritte besteht, die nicht Wettbewerber des rechtmäßigen Inhabers des Geschäftsgeheimnisses sind. Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten existieren auch in Bezug auf die Behandlung von Dritten, die das

Geänderter Text

(5) **Zwischen** den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten **bestehen** erhebliche Unterschiede hinsichtlich des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb und rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung durch andere Personen. So haben beispielsweise nicht alle Mitgliedstaaten nationale Definitionen der Begriffe „Geschäftsgeheimnis“ und/oder „rechtswidriger Erwerb und rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses“ eingeführt, so dass sich der Umfang des Schutzes nicht ohne weiteres erschließt und von einem Mitgliedstaat zum anderen variiert. Außerdem fehlt es an Kohärenz hinsichtlich der zivilrechtlichen Rechtsbehelfe, die im Falle eines rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen zur Verfügung stehen, da nicht in allen Mitgliedstaaten die Möglichkeit einer Unterlassungsverfügung gegen Dritte besteht, die nicht Wettbewerber des rechtmäßigen Inhabers des Geschäftsgeheimnisses sind. Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten existieren auch in Bezug auf die Behandlung von Dritten, die das Geschäftsgeheimnis in gutem Glauben

Geschäftsgeheimnis in gutem Glauben erworben haben, aber später – bei der erstmaligen Nutzung – erfahren, dass das betreffende Geschäftsgeheimnis zuvor von einer anderen Partei unrechtmäßig erworben wurde.

erworben haben, aber später – bei der erstmaligen Nutzung – erfahren, dass das betreffende Geschäftsgeheimnis zuvor von einer anderen Partei unrechtmäßig erworben wurde.

Or. en

Begründung

Das TRIPS-Abkommen enthält absichtlich keine umfassende Definition von „nicht offengelegten Informationen“ und enthält auch nicht den Begriff „Geschäftsgeheimnisse“.

Änderungsantrag 48 **Julia Reda, Pascal Durand**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 7**

Vorschlag der Kommission

(7) Die Unterschiede bei dem von den Mitgliedstaaten vorgesehenen rechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen zeigen, dass für Geschäftsgeheimnisse nicht unionsweit ein vergleichbares Schutzniveau besteht. Die Folge davon ist eine Fragmentierung des Binnenmarkts in diesem Bereich und eine Schwächung des allgemeinen Abschreckungseffekts der Vorschriften. Der Binnenmarkt wird insofern in Mitleidenschaft gezogen, als durch solche Unterschiede die Anreize für Unternehmen reduziert werden, innovationsbezogenen grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Tätigkeiten, einschließlich Forschungs- oder Produktionskooperationen mit Partnern, Outsourcing oder Investitionen in anderen Mitgliedstaaten, nachzugehen, bei denen man auf die Nutzung der als Geschäftsgeheimnis genutzten Informationen angewiesen ist.
Grenzüberschreitende, vernetzte

Geänderter Text

(7) Die Unterschiede bei dem von den Mitgliedstaaten vorgesehenen rechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen zeigen, dass für Geschäftsgeheimnisse nicht unionsweit ein vergleichbares Schutzniveau besteht. Die Folge davon ist eine Fragmentierung des Binnenmarkts in diesem Bereich und eine Schwächung des allgemeinen Abschreckungseffekts der Vorschriften. Der Binnenmarkt wird insofern in Mitleidenschaft gezogen, als durch solche Unterschiede die Anreize für Unternehmen reduziert werden, innovationsbezogenen grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Tätigkeiten, einschließlich Forschungs- oder Produktionskooperationen mit Partnern, Outsourcing oder Investitionen in anderen Mitgliedstaaten, nachzugehen, bei denen man auf die Nutzung der als Geschäftsgeheimnis genutzten Informationen angewiesen ist. Die Unterschiede zwischen den gesetzlichen

Forschung und Entwicklung sowie innovationbezogene Tätigkeiten, einschließlich des damit zusammenhängenden Herstellungsprozesses und des sich anschließenden grenzüberschreitenden Handels, verlieren in der Union an Attraktivität und werden erschwert, was auch auf Unionsebene zu Innovationsineffizienzen führt. Darüber hinaus entsteht in Mitgliedstaaten mit einem vergleichsweise geringen Schutzniveau, in denen es leichter ist, Geschäftsgeheimnisse zu stehlen oder auf andere unrechtmäßige Weise zu erwerben, ein höheres Geschäftsrisiko. Dies führt zu einer ineffizienten Kapitalallokation für wachstumsfördernde Innovationen im Binnenmarkt aufgrund der höheren Ausgaben für Schutzmaßnahmen zur Kompensation des unzureichenden rechtlichen Schutzes in einigen Mitgliedstaaten. Auch leistet dies Aktivitäten unfairen Wettbewerbers Vorschub, die nach dem rechtswidrigen Erwerb von Geschäftsgeheimnissen die unter deren Verwertung hergestellten Produkte im gesamten Binnenmarkt verbreiten können. Die Unterschiede zwischen den gesetzlichen Regelungen erleichtern auch die Einfuhr von Produkten aus Drittländern in die Union über Einfuhrstellen mit geringerem Schutzniveau in Fällen, in denen Konzeption, Herstellung oder Vermarktung der Produkte auf gestohlenen oder **anderen** unrechtmäßig erworbenen Geschäftsgeheimnissen basieren. Insgesamt sind derartige Unterschiede dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts abträglich.

Regelungen erleichtern auch die Einfuhr von Produkten aus Drittländern in die Union über Einfuhrstellen mit geringerem Schutzniveau in Fällen, in denen Konzeption, Herstellung oder Vermarktung der Produkte auf **nachweislich** gestohlenen oder unrechtmäßig erworbenen Geschäftsgeheimnissen basieren. Insgesamt sind derartige Unterschiede dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts abträglich.

Or. en

Änderungsantrag 49
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Unterschiede bei dem von den Mitgliedstaaten vorgesehenen rechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen zeigen, dass für Geschäftsgeheimnisse nicht unionsweit ein vergleichbares Schutzniveau besteht. Die Folge davon ist eine Fragmentierung des Binnenmarkts in diesem Bereich und eine Schwächung des allgemeinen Abschreckungseffekts der Vorschriften. Der Binnenmarkt wird insofern in Mitleidenschaft gezogen, als durch solche Unterschiede die Anreize für Unternehmen reduziert werden, innovationsbezogenen grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Tätigkeiten, einschließlich Forschungs- oder Produktionskooperationen mit Partnern, Outsourcing oder Investitionen in anderen Mitgliedstaaten, nachzugehen, bei denen man auf die Nutzung der als Geschäftsgeheimnis genutzten Informationen angewiesen ist.

Grenzüberschreitende, vernetzte Forschung und Entwicklung sowie innovationbezogene Tätigkeiten, einschließlich des damit zusammenhängenden Herstellungsprozesses und des sich anschließenden grenzüberschreitenden Handels, verlieren in der Union an Attraktivität und werden erschwert, was auch auf Unionsebene zu Innovationsineffizienzen führt. Darüber hinaus entsteht in Mitgliedstaaten mit einem vergleichsweise geringen Schutzniveau, in denen es leichter ist, Geschäftsgeheimnisse zu stehlen oder auf andere unrechtmäßige Weise zu erwerben, ein höheres Geschäftsrisiko. Dies führt zu einer ineffizienten

Geänderter Text

(7) Die Unterschiede bei dem von den Mitgliedstaaten vorgesehenen rechtlichen Schutz von Geschäftsgeheimnissen zeigen, dass für Geschäftsgeheimnisse nicht unionsweit ein vergleichbares Schutzniveau besteht. Die Folge davon ist eine Fragmentierung des Binnenmarkts in diesem Bereich und eine Schwächung des allgemeinen Abschreckungseffekts der Vorschriften. Der Binnenmarkt wird insofern in Mitleidenschaft gezogen, als durch solche Unterschiede die Anreize für Unternehmen reduziert werden, innovationsbezogenen grenzüberschreitenden wirtschaftlichen Tätigkeiten, einschließlich Forschungs- oder Produktionskooperationen mit Partnern, Outsourcing oder Investitionen in anderen Mitgliedstaaten, nachzugehen, bei denen man auf die Nutzung der als Geschäftsgeheimnis genutzten Informationen angewiesen ist. Die Unterschiede zwischen den gesetzlichen Regelungen erleichtern auch die Einfuhr von Produkten aus Drittländern in die Union über Einfuhrstellen mit geringerem Schutzniveau in Fällen, in denen Konzeption, Herstellung oder Vermarktung der Produkte auf **nachweislich** gestohlenen oder unrechtmäßig erworbenen Geschäftsgeheimnissen basieren. Insgesamt sind derartige Unterschiede dem ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts abträglich.

***Kapitalallokation für
wachstumsfördernde Innovationen im
Binnenmarkt aufgrund der höheren
Ausgaben für Schutzmaßnahmen zur
Kompensation des unzureichenden
rechtlichen Schutzes in einigen
Mitgliedstaaten. Auch leistet dies
Aktivitäten unfaierer Wettbewerber
Vorschub, die nach dem rechtswidrigen
Erwerb von Geschäftsgeheimnissen die
unter deren Verwertung hergestellten
Produkte im gesamten Binnenmarkt
verbreiten können.*** Die Unterschiede
zwischen den gesetzlichen Regelungen
erleichtern auch die Einfuhr von Produkten
aus Drittländern in die Union über
Einfuhrstellen mit geringerem
Schutzniveau in Fällen, in denen
Konzeption, Herstellung oder Vermarktung
der Produkte auf gestohlenen oder **anderen**
unrechtmäßig erworbenen
Geschäftsgeheimnissen basieren.
Insgesamt sind derartige Unterschiede dem
ordnungsgemäßen Funktionieren des
Binnenmarkts abträglich.

Or. en

**Änderungsantrag 50
Tadeusz Zwiefka**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8**

Vorschlag der Kommission

(8) Es ist angezeigt, auf Unionsebene
Vorschriften zur Annäherung der
nationalen Rechtssysteme vorzusehen,
damit im gesamten Binnenmarkt ein
ausreichender und kohärenter Rechtsschutz
bei rechtswidrigem Erwerb oder
rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung
eines Geschäftsgeheimnisses gewährleistet
wird. Zu diesem Zweck ist es wichtig, eine
homogene Definition des Begriffs

Geänderter Text

(8) Es ist angezeigt, auf Unionsebene
Vorschriften zur Annäherung der
nationalen Rechtssysteme vorzusehen,
damit im gesamten Binnenmarkt ein
ausreichender und kohärenter Rechtsschutz
bei rechtswidrigem Erwerb oder
rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung
eines Geschäftsgeheimnisses gewährleistet
wird. Zu diesem Zweck ist es wichtig, eine
homogene Definition des Begriffs

„Geschäftsgeheimnis“ festzulegen, ohne den vor widerrechtlicher Aneignung zu schützenden Bereich einzuengen. Eine solche Definition sollte daher so beschaffen sein, dass sie Geschäftsinformationen, technologische Informationen und Know-how abdeckt, bei denen sowohl ein legitimes Interesse an der Geheimhaltung als auch die legitime Erwartung der Wahrung der Vertraulichkeit besteht. Ihrem Wesen nach sollte eine solche Definition keine belanglosen Informationen enthalten und auch nicht das Wissen und die Qualifikationen einschließen, die Beschäftigte im Zuge der Ausübung ihrer üblichen Tätigkeiten erwerben und die den Personenkreisen, die üblicherweise mit derartigen Informationen umgehen, bekannt sind bzw. für sie zugänglich sind.

„Geschäftsgeheimnis“ festzulegen, ohne den vor widerrechtlicher Aneignung zu schützenden Bereich einzuengen. Eine solche Definition sollte daher so beschaffen sein, dass sie Geschäftsinformationen, technologische Informationen und Know-how abdeckt, bei denen sowohl ein legitimes Interesse an der Geheimhaltung als auch die legitime Erwartung der Wahrung der Vertraulichkeit besteht. Ihrem Wesen nach sollte eine solche Definition keine belanglosen Informationen enthalten und auch nicht das Wissen und die Qualifikationen einschließen, die Beschäftigte im Zuge der Ausübung ihrer üblichen Tätigkeiten erwerben und die den Personenkreisen, die üblicherweise mit derartigen Informationen umgehen, bekannt sind bzw. für sie zugänglich sind.

Diese Richtlinie gilt unbeschadet der Möglichkeit, dass die Mitgliedstaaten weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor unrechtmäßigem Erwerb und unrechtmäßiger Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen ergreifen.

Or. en

Änderungsantrag 51 Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägungsgrund 8

Vorschlag der Kommission

(8) Es ist angezeigt, auf Unionsebene Vorschriften zur Annäherung der nationalen Rechtssysteme vorzusehen, damit im gesamten Binnenmarkt ein ausreichender und kohärenter Rechtsschutz bei rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses gewährleistet

Geänderter Text

(8) Es ist angezeigt, auf Unionsebene Vorschriften zur Annäherung der nationalen Rechtssysteme vorzusehen, damit im gesamten Binnenmarkt ein ausreichender und kohärenter Rechtsschutz bei rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses gewährleistet

wird. Zu diesem Zweck ist es wichtig, eine homogene Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ festzulegen, ohne den vor widerrechtlicher Aneignung zu schützenden Bereich einzuengen. Eine solche Definition sollte daher so beschaffen sein, dass sie Geschäftsinformationen, technologische Informationen und Know-how abdeckt, bei denen sowohl ein legitimes Interesse an der Geheimhaltung als auch die legitime Erwartung der Wahrung der Vertraulichkeit besteht. Im Laufe der Zeit werden die in Frage stehenden Informationen für Personenkreise, die üblicherweise mit der betreffenden Art von Informationen umgehen, allgemein bekannt oder ohne weiteres zugänglich.

wird. Zu diesem Zweck ist es wichtig, eine homogene Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ festzulegen, ohne den vor widerrechtlicher Aneignung zu schützenden Bereich einzuengen. Eine solche Definition sollte daher so beschaffen sein, dass sie Geschäftsinformationen, technologische Informationen und Know-how abdeckt, bei denen sowohl ein legitimes Interesse an der Geheimhaltung als auch die legitime Erwartung der Wahrung der Vertraulichkeit, ***auch im Rahmen öffentlicher und privater Aufträge, besteht. Solche Informationen oder solches Know-how sollten ferner einen realen oder potenziellen Handelswert haben. Solche Informationen oder solches Know-how haben insoweit einen Handelswert, als ihr unbefugter Erwerb oder ihre unbefugte Nutzung oder Offenlegung die Interessen der Person, die rechtmäßig die Kontrolle über sie ausübt, aller Voraussicht nach dadurch schädigt, dass das wissenschaftliche und technische Potenzial, die geschäftlichen oder finanziellen Interessen, die strategische Position oder die Wettbewerbsfähigkeit dieser Person untergraben werden.*** Ihrem Wesen nach sollte eine solche Definition keine belanglosen Informationen enthalten und auch nicht das Wissen und die Qualifikationen einschließen, die Beschäftigte im Zuge der Ausübung ihrer üblichen Tätigkeiten erwerben und die den Personenkreisen, die üblicherweise mit derartigen Informationen umgehen, bekannt sind bzw. für sie zugänglich sind.

Or. fr

Änderungsantrag 52
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Es ist angezeigt, auf Unionsebene Vorschriften zur Annäherung der nationalen Rechtssysteme vorzusehen, damit im gesamten Binnenmarkt ein ausreichender und kohärenter Rechtsschutz bei rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses gewährleistet wird. Zu diesem Zweck ist es wichtig, eine homogene Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ festzulegen, **ohne den vor widerrechtlicher Aneignung zu schützenden Bereich einzuengen**. Eine solche Definition sollte daher so beschaffen sein, dass sie Geschäftsinformationen, technologische Informationen und Know-how abdeckt, bei denen sowohl ein legitimes Interesse an der Geheimhaltung als auch die legitime Erwartung der Wahrung der Vertraulichkeit besteht. Ihrem Wesen nach sollte eine solche Definition keine belanglosen Informationen enthalten und auch nicht das Wissen und die Qualifikationen einschließen, die Beschäftigte im Zuge der Ausübung ihrer üblichen Tätigkeiten erwerben und die den Personenkreisen, die üblicherweise mit derartigen Informationen umgehen, bekannt sind bzw. für sie zugänglich sind.

Geänderter Text

(8) Es ist angezeigt, auf Unionsebene Vorschriften zur Annäherung der nationalen Rechtssysteme vorzusehen, damit im gesamten Binnenmarkt ein ausreichender und kohärenter Rechtsschutz bei rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses gewährleistet wird. Zu diesem Zweck ist es wichtig, eine homogene **und präzise** Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ festzulegen. Eine solche Definition sollte daher so beschaffen sein, dass sie Geschäftsinformationen, technologische Informationen und Know-how abdeckt, bei denen sowohl ein legitimes Interesse an der Geheimhaltung als auch die legitime Erwartung der Wahrung der Vertraulichkeit besteht. Ihrem Wesen nach sollte eine solche Definition keine belanglosen Informationen enthalten und auch nicht das Wissen und die Qualifikationen einschließen, die Beschäftigte im Zuge der Ausübung ihrer üblichen Tätigkeiten erwerben und die den Personenkreisen, die üblicherweise mit derartigen Informationen umgehen, bekannt sind bzw. für sie zugänglich sind.

Or. it

Änderungsantrag 53 Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie 8

Vorschlag der Kommission

(8) Es ist angezeigt, auf Unionsebene Vorschriften zur Annäherung der nationalen Rechtssysteme vorzusehen, damit im gesamten Binnenmarkt ein ausreichender und kohärenter Rechtsschutz bei rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses gewährleistet wird. Zu diesem Zweck ist es wichtig, eine homogene Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ festzulegen, ohne den vor widerrechtlicher Aneignung zu schützenden Bereich einzuengen. Eine solche Definition sollte daher so beschaffen sein, dass sie Geschäftsinformationen, technologische Informationen und Know-how abdeckt, bei denen sowohl ein legitimes Interesse an der Geheimhaltung als auch die legitime Erwartung der Wahrung der Vertraulichkeit besteht. Ihrem Wesen nach sollte eine solche Definition keine belanglosen Informationen enthalten und auch nicht das Wissen und die Qualifikationen einschließen, die Beschäftigte im Zuge der Ausübung ihrer üblichen Tätigkeiten erwerben und die den Personenkreisen, die üblicherweise mit derartigen Informationen umgehen, bekannt sind bzw. für sie zugänglich sind.

Geänderter Text

(8) Es ist angezeigt, auf Unionsebene Vorschriften zur Annäherung der nationalen Rechtssysteme vorzusehen, damit im gesamten Binnenmarkt ein ausreichender und kohärenter Rechtsschutz bei rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses gewährleistet wird. Zu diesem Zweck ist es wichtig, eine homogene Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ festzulegen, ohne den vor widerrechtlicher Aneignung zu schützenden Bereich einzuengen. Eine solche Definition sollte daher so beschaffen sein, dass sie Geschäftsinformationen, technologische Informationen und Know-how abdeckt, bei denen sowohl ein legitimes Interesse an der Geheimhaltung als auch die legitime Erwartung der Wahrung der Vertraulichkeit besteht. ***Diese Informationen und das Know-how sollten vertraulichen Charakters sein, einen aktuellen oder potentiellen Marktwert haben und ihre Geheimhaltung darf nicht das öffentliche Interesse verletzen.*** Ihrem Wesen nach sollte eine solche Definition keine belanglosen Informationen enthalten und auch nicht das Wissen und die Qualifikationen einschließen, die Beschäftigte im Zuge der Ausübung ihrer üblichen Tätigkeiten erwerben und die den Personenkreisen, die üblicherweise mit derartigen Informationen umgehen, bekannt sind bzw. für sie zugänglich sind.

Or. ro

Begründung

Nötige Änderung in Bezug auf die Definition des "Geschäftsgeheimnisses" im Art. 2 Abs. 1

Änderungsantrag 54
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Es ist angezeigt, auf Unionsebene Vorschriften zur Annäherung der nationalen Rechtssysteme vorzusehen, damit im gesamten Binnenmarkt ein ausreichender und kohärenter Rechtsschutz bei rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses gewährleistet wird. Zu diesem Zweck ist es wichtig, eine homogene Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ festzulegen, **ohne den vor widerrechtlicher Aneignung zu schützenden Bereich einzuengen**. Eine solche Definition sollte daher so beschaffen sein, dass sie Geschäftsinformationen, **technologische Informationen** und Know-how abdeckt, bei denen **sowohl** ein legitimes Interesse an der Geheimhaltung **als auch** die legitime Erwartung der Wahrung der Vertraulichkeit **besteht**. Ihrem Wesen nach sollte eine solche Definition keine belanglosen Informationen enthalten und auch nicht das Wissen und die Qualifikationen einschließen, die Beschäftigte im Zuge der Ausübung ihrer üblichen Tätigkeiten erwerben und die den Personenkreisen, die üblicherweise mit derartigen Informationen umgehen, bekannt sind bzw. für sie zugänglich sind.

Geänderter Text

(8) Es ist angezeigt, auf Unionsebene Vorschriften zur Annäherung der nationalen Rechtssysteme vorzusehen, damit im gesamten Binnenmarkt ein ausreichender und kohärenter Rechtsschutz bei rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses gewährleistet wird. Zu diesem Zweck ist es wichtig, eine homogene Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnis“ festzulegen. Eine solche Definition sollte daher so beschaffen sein, dass sie Geschäftsinformationen und **vertrauliches** Know-how abdeckt, bei denen ein legitimes Interesse an der Geheimhaltung, **ein kommerzieller Wert dieser Informationen aufgrund dieser Geheimhaltung und** die legitime Erwartung der Wahrung der Vertraulichkeit **bestehen**. Ihrem Wesen nach sollte eine solche Definition keine belanglosen Informationen enthalten und auch nicht das Wissen und die Qualifikationen einschließen, die Beschäftigte im Zuge der Ausübung ihrer üblichen Tätigkeiten erwerben und die den Personenkreisen, die üblicherweise mit derartigen Informationen umgehen – **einschließlich Wettbewerbern** –, bekannt sind bzw. für sie zugänglich sind.

Or. en

Begründung

Es ist unerlässlich, dass in der Richtlinie unterschieden werden kann, was als Geschäftsgeheimnis eingestuft werden kann und was nicht. Der Gegenstand der Richtlinie kann keine Informationen umfassen, die nach Unionsrecht oder nationalem Recht offengelegt

werden müssen.

Änderungsantrag 55 Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Auch ist es wichtig, die Umstände festzulegen, unter denen ein rechtlicher Schutz gerechtfertigt ist. Aus diesem Grund muss definiert werden, welches Verhalten und welche Praktiken als rechtswidriger Erwerb oder rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zu betrachten sind. Die Offenlegung geschäftsbezogener Informationen durch Organe und Einrichtungen der Union oder nationale Behörden, über die diese aufgrund ihrer Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ oder anderer Bestimmungen über den Zugang zu Dokumenten verfügen, sollte nicht als rechtswidrige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen betrachtet werden.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der

Geänderter Text

(9) Auch ist es wichtig, die Umstände festzulegen, unter denen ein rechtlicher Schutz gerechtfertigt ist. Aus diesem Grund muss definiert werden, welches Verhalten und welche Praktiken als rechtswidriger Erwerb oder rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zu betrachten sind. Die Offenlegung geschäftsbezogener Informationen durch Organe und Einrichtungen der Union oder nationale Behörden, über die diese aufgrund ihrer Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ oder anderer Bestimmungen über den Zugang zu Dokumenten verfügen, sollte nicht als rechtswidrige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen betrachtet werden. ***Desgleichen sollten auch Sachverhalte nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, die dem Schutz des legitimen öffentlichen Interesses dienen, beispielsweise dem Verbraucherschutz, dem Schutz der Arbeitnehmer, dem Schutz der öffentlichen Gesundheit und der Umwelt, der Sicherung der Grundrechte einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit sowie der Vermeidung von unfairem Wettbewerb.***

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der

Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Or. en

Änderungsantrag 56
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Auch ist es wichtig, die Umstände festzulegen, unter denen ein rechtlicher Schutz gerechtfertigt ist. Aus diesem Grund muss definiert werden, welches Verhalten und welche Praktiken als rechtswidriger Erwerb oder rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zu betrachten sind. Die Offenlegung geschäftsbezogener Informationen durch Organe und Einrichtungen der Union oder nationale Behörden, über die diese aufgrund ihrer Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ oder anderer Bestimmungen über den Zugang zu Dokumenten verfügen, sollte nicht als rechtswidrige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen betrachtet werden.

Geänderter Text

(9) Auch ist es wichtig, die Umstände festzulegen, unter denen ein rechtlicher Schutz gerechtfertigt ist. Aus diesem Grund muss definiert werden, welches Verhalten und welche Praktiken als rechtswidriger Erwerb oder rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zu betrachten sind. Die Offenlegung geschäftsbezogener Informationen durch Organe und Einrichtungen der Union oder nationale Behörden, über die diese aufgrund ihrer Verpflichtungen aus der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ oder anderer Bestimmungen über den Zugang zu Dokumenten verfügen, sollte nicht als rechtswidrige Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen betrachtet werden. ***Ebenso sollten Informationen, deren Offenlegung, Erwerb oder Nutzung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Einzelstaaten bzw. von Behörden vorgeschrieben wird, nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen. Die Offenlegung, der Erwerb oder die Nutzung von Informationen sollte auch dann nicht als unrechtmäßig gelten, wenn die Offenlegung, der Erwerb oder die Nutzung zum Schutz des legitimen öffentlichen Interesses erfolgen, wie***

beispielsweise dem Verbraucherschutz, dem Schutz der Arbeitnehmer, dem Schutz des Lebens von Menschen, Tieren und Pflanzen, dem Schutz der Umwelt und des städtischen Lebensraums, der Sicherung der Grundrechte, einschließlich des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit und dem Schutz vor unlauterem Wettbewerb.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

⁶ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43).

Or. en

Geänderter Text 57
Mary Honeyball, Glenis Willmott, Catherine Stihler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Für die Zwecke dieser Richtlinie und gemäß der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} sollten die in einem Bericht über die klinische Prüfung enthaltenen Daten grundsätzlich nicht mehr als vertrauliche geschäftliche Informationen gelten, sobald eine Zulassung erteilt wurde, das Verfahren zur Erteilung der Zulassung abgeschlossen ist oder der Antrag auf Zulassung zurückgezogen wurde. Zusätzlich sollten die Hauptmerkmale einer klinischen Prüfung, die Schlussfolgerung zu Teil I des Bewertungsberichts zur Genehmigung

einer klinischen Prüfung und die Entscheidung über die Zulassung einer klinischen Prüfung, die wesentliche Änderung einer klinischen Prüfung und die Ergebnisse der klinischen Prüfung, einschließlich der Gründe für eine vorübergehende Unterbrechung und einen Abbruch, grundsätzlich nicht als Geschäftsgeheimnis gelten.

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 58
Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Im Interesse des Umweltschutzes gilt diese Richtlinie unbeschadet der im Rahmen des Übereinkommens von Aarhus der Vereinten Nationen auferlegten Verpflichtung der Union und ihrer Mitgliedstaaten, Umweltinformationen zugänglich zu machen und zu verbreiten. Insbesondere wurde in Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe d und in Artikel 5 Absatz 8 des Übereinkommens von Aarhus festgelegt und durch Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1267/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} sowie Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} in Unionsrecht umgesetzt, dass die öffentlichen Behörden Informationen über „Emissionen, die für

den Schutz der Umwelt von Bedeutung sind,“ bekannt geben und „Strukturen [entwickeln], um sicherzustellen, dass der Öffentlichkeit ausreichende Produktinformationen zur Verfügung gestellt werden, welche die Verbraucher in die Lage versetzen, eine sachkundige, am Umweltschutz orientierte Auswahl zu treffen“.

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13).

^{1b} Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (ABl. L 41 vom 14.2.2003, S. 16).

Or. en

Änderungsantrag 59
Pascal Durand, Julia Reda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Diese Richtlinie gilt unbeschadet der im Rahmen des Übereinkommens von Aarhus der Vereinten Nationen auferlegten Verpflichtung der Union und ihrer Mitgliedstaaten, Umweltinformationen zugänglich zu machen und zu verbreiten. Insbesondere

müssen öffentliche Behörden gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe d des Übereinkommens von Aarhus Informationen über „Emissionen, die für den Schutz der Umwelt von Bedeutung sind,“ bekannt geben, und zwar auch im Falle von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen. Diese Anforderung wird durch Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} sowie durch Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} gestärkt und in Unionsrecht umgesetzt. Ferner sind die Union und ihre Mitgliedstaaten nach Artikel 5 Absatz 8 des Übereinkommens von Aarhus verpflichtet, „Strukturen [zu entwickeln], um sicherzustellen, dass der Öffentlichkeit ausreichende Produktinformationen zur Verfügung gestellt werden, welche die Verbraucher in die Lage versetzen, eine sachkundige, am Umweltschutz orientierte Auswahl zu treffen“. Ein Erwerb, eine Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen durch ein Organ der Europäischen Union oder eine nationale öffentliche Behörde, die im Einklang mit diesen Bestimmungen erfolgt, soll daher nicht als unrechtmäßig gelten.

^{1a} *Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. L 264 vom 25.9.2006, S. 13).*

^{1b} *Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit*

Änderungsantrag 60
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 10

Vorschlag der Kommission

(10) Im Interesse von Innovation und Wettbewerbsförderung sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie keine Exklusivrechte an dem als Geschäftsgeheimnis geschützten Know-how oder den geschützten Informationen begründen. Die unabhängige Entdeckung desselben Know-hows und derselben Informationen bleibt möglich, und den Wettbewerbern des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses steht es ebenfalls frei, ein rechtmäßig erworbenes Produkt einem „Reverse Engineering“ zu unterwerfen.

Geänderter Text

(10) Im Interesse von Innovation und Wettbewerbsförderung sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie keine Exklusivrechte an dem als Geschäftsgeheimnis geschützten Know-how oder den geschützten Informationen begründen. ***Diese Bestimmungen dürfen nicht mit dem ausschließlichen Ziel geltend gemacht werden, den Wettbewerb einzuschränken.*** Die unabhängige Entdeckung desselben Know-hows und derselben Informationen bleibt möglich, und den Wettbewerbern des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses steht es ebenfalls frei, ein rechtmäßig erworbenes Produkt einem „Reverse Engineering“ zu unterwerfen.

Änderungsantrag 61
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neue)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Diese Richtlinie lässt die Anwendung der nationalen und Unionsvorschriften unberührt, die die

Offenlegung von Informationen vorsehen oder verlangen, die unter die Definition von Geschäftsgeheimnis fallen könnten. In diesen Fällen ist es tatsächlich zweckmäßig, den Primat des allgemeinen öffentlichen Interesses eindeutig zu definieren.

Or. it

**Änderungsantrag 62
Jean-Marie Cavada**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 10 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Der rechtswidrige Erwerb vertraulicher Geschäftsinformationen oder vertraulichen Know-hows darf nicht dazu führen, dass diese anschließend in einer Weise genutzt oder offengelegt werden, die gemäß der Definition in Artikel 10 a der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums als unlauterer Wettbewerb gilt, das einem ordentlichen Geschäftsgebaren in Gewerbe und Handel zuwiderläuft. Während ein fairer Wettbewerb gefördert werden sollte, der durch die rechtmäßige Verwendung von Daten – und insbesondere solchen, die durch ein „Reverse Engineering“ gewonnen wurden – gekennzeichnet ist, muss eine seriösen Geschäftspraktiken zuwiderlaufende Nutzung solcher Daten unbedingt bestraft werden.

Or. fr

Begründung

Rechtmäßiger Erwerb, rechtmäßige Nutzung und Offenlegung sind nicht systematisch miteinander verbunden; in der Praxis kommt es durchaus vor, dass anschließend eine

rechtswidrige erneute Nutzung oder Offenlegung erfolgt. Die unlautere Verwendung von Informationen, die durch „Reverse Engineering“ auf legale Weise beschafft wurden, führt zu einer Zunahme der Fälschungen und parasitären Nachahmungen auf dem Binnenmarkt.

Änderungsantrag 63 **Jean-Marie Cavada**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägungsgrund 11**

Vorschlag der Kommission

(11) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten die Maßnahmen und Rechtsbehelfe zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen darauf zugeschnitten sein, das Ziel eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts für Forschung und Innovation zu erreichen, ohne andere Ziele und Grundsätze des öffentlichen Interesses zu gefährden. Deshalb sollten die Maßnahmen und Rechtsbehelfe gewährleisten, dass die zuständigen Justizbehörden dem Wert eines Geschäftsgeheimnisses, der Schwere des Verhaltens, das zum rechtswidrigen Erwerb oder zur rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung geführt hat, sowie den Auswirkungen des Verhaltens Rechnung tragen. Auch sollte sichergestellt sein, dass die zuständigen Justizbehörden über die Ermessensbefugnis verfügen, die Interessen der an einem Rechtsstreit beteiligten Parteien und die Interessen Dritter, gegebenenfalls auch der Verbraucher, gegeneinander abzuwägen.

Geänderter Text

(11) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten die Maßnahmen und Rechtsbehelfe zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen darauf zugeschnitten sein, das Ziel eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts für Forschung und Innovation zu erreichen, ohne andere Ziele und Grundsätze des öffentlichen Interesses zu gefährden. Deshalb sollten die Maßnahmen und Rechtsbehelfe gewährleisten, dass die zuständigen Justizbehörden dem Wert eines Geschäftsgeheimnisses, der Schwere des Verhaltens, das zum rechtswidrigen Erwerb oder zur rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung geführt hat, sowie den Auswirkungen des Verhaltens Rechnung tragen. Auch sollte sichergestellt sein, dass die zuständigen Justizbehörden über die Ermessensbefugnis verfügen, die Interessen der an einem Rechtsstreit beteiligten Parteien und die Interessen Dritter, gegebenenfalls auch der Verbraucher, gegeneinander abzuwägen.
Bei jeder Maßnahme, einschließlich der Einführung und der Umsetzung einer einheitlichen Definition des Geschäftsgeheimnisses sowie der Einführung und Umsetzung von einheitlichen Vorschriften im Bereich des Schutzes des Geschäftsgeheimnisses innerhalb des Binnenmarkts, die möglicherweise die Nutzung und

Weitergabe von Wissen, sowie die Einstellung und die Mobilität im Arbeitsbereich direkt oder indirekt einschränken könnte, sollte der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Interesse der Innovation und des freien Wettbewerbs beachtet werden.

Or. fr

Änderungsantrag 64
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten die Maßnahmen und Rechtsbehelfe zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen darauf zugeschnitten sein, das Ziel eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts **für Forschung und Innovation** zu erreichen, ohne andere Ziele und Grundsätze des öffentlichen Interesses zu gefährden. Deshalb sollten die Maßnahmen und Rechtsbehelfe gewährleisten, dass die zuständigen Justizbehörden dem Wert eines Geschäftsgeheimnisses, der Schwere des Verhaltens, das zum rechtswidrigen Erwerb oder zur rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung geführt hat, sowie den Auswirkungen des Verhaltens Rechnung tragen. Auch sollte sichergestellt sein, dass die zuständigen Justizbehörden über die Ermessensbefugnis verfügen, die Interessen der an einem Rechtsstreit beteiligten Parteien und die Interessen Dritter, gegebenenfalls auch der Verbraucher, gegeneinander abzuwägen.

Geänderter Text

(11) Im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten die Maßnahmen und Rechtsbehelfe zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen darauf zugeschnitten sein, das Ziel eines reibungslos funktionierenden Binnenmarkts **(einschließlich der Mobilität der Arbeitnehmer)** zu erreichen, ohne andere Ziele und Grundsätze des öffentlichen Interesses **wie Verbraucher-, Gesundheits- und Umweltschutz** zu gefährden. Deshalb sollten die Maßnahmen und Rechtsbehelfe gewährleisten, dass die zuständigen Justizbehörden dem Wert eines Geschäftsgeheimnisses, der Schwere des Verhaltens, das zum rechtswidrigen Erwerb oder zur rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung geführt hat, sowie den Auswirkungen des Verhaltens Rechnung tragen. Auch sollte sichergestellt sein, dass die zuständigen Justizbehörden über die Ermessensbefugnis verfügen, die Interessen der an einem Rechtsstreit beteiligten Parteien und die Interessen Dritter, gegebenenfalls auch der Verbraucher, gegeneinander abzuwägen.

Or. en

Änderungsantrag 65
Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts würde unterminiert, wenn die vorgesehenen Maßnahmen und Rechtsbehelfe dazu genutzt würden, nicht legitime, mit den Zielen dieser Richtlinie unvereinbare Absichten zu verfolgen. Daher ist es wichtig sicherzustellen, **das** die Justizbehörden befugt sind, missbräuchliches Verhalten von Antragstellern zu sanktionieren, die unredlich handeln und offensichtlich unbegründete Anträge stellen. Ferner muss gewährleistet sein, dass die vorgesehenen Maßnahmen und Rechtsbehelfe nicht die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit (die gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auch die Freiheit der Medien und ihre Pluralität beinhalten) oder Whistleblowing-Aktivitäten einschränken. Daher sollte sich der Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht auf Fälle erstrecken, in denen die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses insoweit dem öffentlichen Interesse dient, als ein ordnungswidriges Verhalten oder eine strafbare Handlung aufgedeckt wird.

Geänderter Text

(12) Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts würde unterminiert, wenn die vorgesehenen Maßnahmen und Rechtsbehelfe dazu genutzt würden, nicht legitime, mit den Zielen dieser Richtlinie unvereinbare Absichten zu verfolgen. Daher ist es wichtig sicherzustellen, **dass** die Justizbehörden befugt sind, missbräuchliches Verhalten von Antragstellern zu sanktionieren, die unredlich handeln und offensichtlich unbegründete Anträge stellen. Ferner muss gewährleistet sein, dass die vorgesehenen Maßnahmen und Rechtsbehelfe nicht die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit (die gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auch die Freiheit der Medien und ihre Pluralität beinhalten) oder Whistleblowing-Aktivitäten **und unter anderem die Arbeit von Journalisten, Menschenrechtsaktivisten und Gewerkschaftlern** einschränken. Daher sollte sich der Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht auf Fälle erstrecken, in denen die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses insoweit dem öffentlichen Interesse dient, als ein ordnungswidriges Verhalten oder eine strafbare Handlung aufgedeckt wird. **Geschäftsgeheimnisse sollten in keiner Weise dazu genutzt werden, Informationen vor öffentlichen Einrichtungen zu verbergen.**

Or. en

Änderungsantrag 66
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts würde unterminiert, wenn die vorgesehenen Maßnahmen und Rechtsbehelfe dazu genutzt würden, nicht legitime, mit den Zielen dieser Richtlinie unvereinbare Absichten zu verfolgen. Daher ist es wichtig sicherzustellen, dass die Justizbehörden befugt sind, missbräuchliches Verhalten von Antragstellern zu sanktionieren, die unredlich handeln und offensichtlich unbegründete Anträge stellen. ***Ferner muss gewährleistet sein, dass die vorgesehenen Maßnahmen und Rechtsbehelfe nicht die Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit (die gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auch die Freiheit der Medien und ihre Pluralität beinhalten) oder Whistleblowing-Aktivitäten einschränken. Daher sollte sich der Schutz von Geschäftsgeheimnissen nicht auf Fälle erstrecken, in denen die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses insoweit dem öffentlichen Interesse dient, als ein ordnungswidriges Verhalten oder eine strafbare Handlung aufgedeckt wird.***

Geänderter Text

(12) Das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts würde unterminiert, wenn die vorgesehenen Maßnahmen und Rechtsbehelfe dazu genutzt würden, nicht legitime, mit den Zielen dieser Richtlinie unvereinbare Absichten zu verfolgen. Daher ist es wichtig sicherzustellen, dass die Justizbehörden befugt sind, missbräuchliches Verhalten von Antragstellern zu sanktionieren, die unredlich handeln und offensichtlich unbegründete Anträge stellen.

Or. de

Änderungsantrag 67
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Im Interesse der Rechtssicherheit und angesichts der Tatsache, dass von rechtmäßigen Inhabern von Geschäftsgeheimnissen erwartet wird, dass sie in Bezug auf die Wahrung der Vertraulichkeit ihrer wertvollen Geschäftsgeheimnisse und auf die Überwachung von deren Nutzung eine Sorgfaltspflicht wahrnehmen, erscheint es angemessen, die Möglichkeit einer Klageerhebung zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen auf einen bestimmten Zeitraum ab dem Datum zu beschränken, zu dem die Inhaber des Geschäftsgeheimnisses Kenntnis vom rechtswidrigen Erwerb oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung ihres Geschäftsgeheimnisses durch einen Dritten Kenntnis erlangt haben oder Anlass zu einer entsprechenden Vermutung hatten.

Geänderter Text

(13) Im Interesse der Rechtssicherheit und angesichts der Tatsache, dass von rechtmäßigen Inhabern von Geschäftsgeheimnissen erwartet wird, dass sie in Bezug auf die Wahrung der Vertraulichkeit ihrer wertvollen Geschäftsgeheimnisse und auf die Überwachung von deren Nutzung eine Sorgfaltspflicht wahrnehmen, erscheint es angemessen, die Möglichkeit einer Klageerhebung zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen auf einen bestimmten Zeitraum ab dem Datum zu beschränken, zu dem die Inhaber des Geschäftsgeheimnisses Kenntnis vom rechtswidrigen Erwerb oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung ihres Geschäftsgeheimnisses durch einen Dritten Kenntnis erlangt haben oder Anlass zu einer entsprechenden Vermutung hatten.

Der Schutz vor rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen sollte die Mobilität der Arbeitnehmer jedoch nicht einschränken und sie bei ihrer Arbeitsplatzsuche in der EU nicht behindern. Das muss berücksichtigt werden, wenn für die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe eine Befristung festgelegt wird: Diese Befristung sollte daher ein Jahr nicht überschreiten. Der in dieser Richtlinie festgelegte Rechtsrahmen zielt darauf ab, die Notwendigkeit einer angemessenen Ausgewogenheit zwischen den Arbeitnehmern, die neue Ideen kreieren, und Unternehmen, die die Mittel und das Umfeld für die Entwicklung dieser Ideen bereitstellen, angemessen widerzuspiegeln.

Or. en

Änderungsantrag 68
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Angesichts der Möglichkeit, dass die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses während eines Gerichtsverfahrens nicht gewahrt bleibt, schrecken die rechtmäßigen Inhaber von Geschäftsgeheimnissen häufig davor zurück, zum Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse ein Verfahren einzuleiten, womit die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Rechtsbehelfe in Frage gestellt wird. Daher bedarf es – vorbehaltlich geeigneter Schutzmaßnahmen, die das Recht auf ein faires Verfahren garantieren – spezifischer Anforderungen, die darauf abstellen, die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses, das Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist, im Verlauf des Verfahrens zu wahren. Dies sollte die Möglichkeit einschließen, den Zugang zu Beweismitteln oder Gerichtsverhandlungen zu beschränken, oder ausschließlich die nicht vertraulichen Teile von Gerichtsentscheidungen zu veröffentlichen. Der entsprechende Schutz sollte auch nach Abschluss des Gerichtsverfahrens so lange weiterbestehen, wie die dem Geschäftsgeheimnis zugrunde liegenden Informationen nicht öffentlich verfügbar sind.

Geänderter Text

(14) Angesichts der Möglichkeit, dass die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses während eines Gerichtsverfahrens nicht gewahrt bleibt, schrecken die rechtmäßigen Inhaber von Geschäftsgeheimnissen häufig davor zurück, zum Schutz ihrer Geschäftsgeheimnisse ein Verfahren einzuleiten, womit die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen und Rechtsbehelfe in Frage gestellt wird. Daher bedarf es – vorbehaltlich geeigneter Schutzmaßnahmen, die das Recht auf ein faires Verfahren garantieren – spezifischer Anforderungen, die darauf abstellen, die Vertraulichkeit eines Geschäftsgeheimnisses, das Gegenstand eines Gerichtsverfahrens ist, im Verlauf des Verfahrens zu wahren. Dies sollte die Möglichkeit einschließen, den Zugang zu Beweismitteln oder Gerichtsverhandlungen zu beschränken, oder ausschließlich die nicht vertraulichen Teile von Gerichtsentscheidungen zu veröffentlichen. Der entsprechende Schutz sollte auch nach Abschluss des Gerichtsverfahrens so lange weiterbestehen, wie die dem Geschäftsgeheimnis zugrunde liegenden Informationen nicht öffentlich verfügbar sind.

Or. ro

Begründung

Der Zugang zu Beweismitteln darf nicht eingeschränkt werden, weil dies eine Verletzung des Rechtes auf einen fairen Prozess, auf eine ordentliche Verteidigung und gegebenenfalls auf den Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens bedeuten würde. Um jedoch während des Verfahrens die Vertraulichkeit des Geschäftsgeheimnisses zu wahren, können die zuständigen

Gerichte die Beweisaufnahme unter vertraulicher Bedingungen durchführen.

Änderungsantrag 69
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Der rechtswidrige Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses durch einen Dritten könnte verheerende Folgen für den rechtmäßigen Inhaber des Geschäftsgeheimnisses haben, da es für ihn ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Preisgabe unmöglich würde, die Situation vor dem Verlust des Geschäftsgeheimnisses wiederherzustellen. Folglich kommt es entscheidend darauf an, zeitnahe und zugängliche vorläufige Maßnahmen zur unverzüglichen Beendigung des rechtswidrigen Erwerbs oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zu treffen. Ein solcher Rechtsbehelf muss möglich sein, ohne dass eine Sachentscheidung abgewartet werden muss, wobei unter Würdigung der Umstände des Einzelfalls die Verteidigungsrechte und das Prinzip der Verhältnismäßigkeit gebührend zu berücksichtigen sind. Möglicherweise bedarf es auch ausreichender Garantien dafür, dass die dem Beklagten im Falle eines unbegründeten Antrags entstehenden Kosten und Schäden gedeckt werden, insbesondere dann, wenn eine zeitliche Verzögerung dem rechtmäßigen Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses irreparable Schäden verursachen würde.

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 70
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 16

Vorschlag der Kommission

(16) Aus dem gleichen Grund ist es wichtig, Maßnahmen vorzusehen, die eine weitere rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses verhindern. Damit Verbotsmaßnahmen wirksam sind, sollte ihre Dauer – sofern die Umstände eine Befristung erforderlich machen – ausreichend sein, um etwaige geschäftliche Vorteile zu beseitigen, die der betreffende Dritte möglicherweise aus dem rechtswidrigen Erwerb oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses gezogen hat. Maßnahmen dieser Art sollten in keinem Fall vollstreckbar werden, wenn die ursprünglich dem Geschäftsgeheimnis unterfallenden Informationen aus Gründen, die nicht der Beklagte zu vertreten hat, öffentlich verfügbar geworden sind.

Geänderter Text

(16) Aus dem gleichen Grund ist es wichtig, Maßnahmen vorzusehen, die eine weitere rechtswidrige Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses verhindern, **auch für den Fall, dass solche Geschäftsgeheimnisse zur Erbringung von Dienstleistungen genutzt werden.** Damit Verbotsmaßnahmen wirksam sind, sollte ihre Dauer – sofern die Umstände eine Befristung erforderlich machen – ausreichend sein, um etwaige geschäftliche Vorteile zu beseitigen, die der betreffende Dritte möglicherweise aus dem rechtswidrigen Erwerb oder der rechtswidrigen Nutzung oder Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses gezogen hat. Maßnahmen dieser Art sollten in keinem Fall vollstreckbar werden, wenn die ursprünglich dem Geschäftsgeheimnis unterfallenden Informationen aus Gründen, die nicht der Beklagte zu vertreten hat, öffentlich verfügbar geworden sind.

Or. fr

Änderungsantrag 71
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Ein Geschäftsgeheimnis kann auf rechtswidrige Weise für die Konzipierung, Herstellung oder Vermarktung von Produkten oder deren Bestandteilen genutzt werden, die dann im Binnenmarkt

Geänderter Text

(17) Ein Geschäftsgeheimnis kann auf rechtswidrige Weise für die Konzipierung, Herstellung oder Vermarktung von Produkten oder deren Bestandteilen genutzt werden, die dann im Binnenmarkt

Verbreitung finden und damit den geschäftlichen Interessen des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses und des Funktionierens des Binnenmarkts schaden. In **derartige** Fällen ebenso wie in Fällen, in denen das Geschäftsgeheimnis sich erheblich auf Qualität, Wert oder Preis des Endprodukts oder auf die Kosten auswirkt und die Herstellungs- oder Vermarktungsprozesse erleichtert oder beschleunigt, ist es wichtig, die Justizbehörden zu ermächtigen, geeignete Maßnahmen anzuordnen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte auf den Markt gebracht bzw. vom Markt genommen werden. Mit Blick auf die globale Natur des Handels ist es auch erforderlich, dass die Maßnahmen ein Verbot der Einfuhr dieser Produkte in die Union oder ihrer Lagerung zum Zwecke einer Vermarktung beinhalten. Mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten Abhilfemaßnahmen nicht unbedingt die Vernichtung der Produkte anstreben, wenn andere gangbare Möglichkeiten bestehen, wie etwa die Beseitigung der rechtsverletzenden Eigenschaft des Produkts oder eine Verwertung der Produkte außerhalb des Marktes, beispielsweise in Form von Schenkungen an wohltätige Organisationen.

Verbreitung finden und damit den geschäftlichen Interessen des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses und des Funktionierens des Binnenmarkts schaden. In **derartigen** Fällen, ebenso wie in **den** Fällen, **in denen ein unrechtmäßiger Erwerb nachgewiesen ist** und in denen das Geschäftsgeheimnis sich erheblich auf Qualität, Wert oder Preis des Endprodukts oder auf die Kosten auswirkt und die Herstellungs- oder Vermarktungsprozesse erleichtert oder beschleunigt, ist es wichtig, die Justizbehörden zu ermächtigen, geeignete Maßnahmen anzuordnen, um sicherzustellen, dass die betreffenden Produkte auf den Markt gebracht bzw. vom Markt genommen werden. Mit Blick auf die globale Natur des Handels ist es auch erforderlich, dass die Maßnahmen ein Verbot der Einfuhr dieser Produkte in die Union oder ihrer Lagerung zum Zwecke einer Vermarktung beinhalten. Mit Blick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sollten Abhilfemaßnahmen nicht unbedingt die Vernichtung der Produkte anstreben, wenn andere gangbare Möglichkeiten bestehen, wie etwa die Beseitigung der rechtsverletzenden Eigenschaft des Produkts oder eine Verwertung der Produkte außerhalb des Marktes, beispielsweise in Form von Schenkungen an wohltätige Organisationen.

Or. en

Änderungsantrag 72
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der

Geänderter Text

(23) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der

Europäischen Union anerkannt wurden, namentlich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, die unternehmerische Freiheit, das Eigentumsrecht, das Recht auf eine gute Verwaltung, das Recht auf Zugang zu Dokumenten, das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten und das Recht auf Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht und die Verteidigungsrechte.

Europäischen Union anerkannt wurden, namentlich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, die unternehmerische Freiheit, das Eigentumsrecht, das Recht auf eine gute Verwaltung, das Recht auf Zugang zu Dokumenten, das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten und das Recht auf Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht und die Verteidigungsrechte. ***Daher sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie keine Anwendung finden, wenn die Offenlegung der Informationen im öffentlichen Interesse erfolgt oder es sich um ein Grundrecht handelt.***

Or. it

Änderungsantrag 73
Jean-Marie Cavada, Frédérique Ries

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, namentlich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, die unternehmerische Freiheit, das Eigentumsrecht, das Recht auf eine gute Verwaltung, das Recht auf Zugang zu

Geänderter Text

(23) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, namentlich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, ***die Presse- und Medienfreiheit***, das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, die unternehmerische Freiheit, das Eigentumsrecht, das Recht auf eine gute

Dokumenten, das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten und das Recht auf Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht und die Verteidigungsrechte.

Verwaltung, das Recht auf Zugang zu Dokumenten, das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten und das Recht auf Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht und die Verteidigungsrechte.

Or. fr

Änderungsantrag 74
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, namentlich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, die unternehmerische Freiheit, das Eigentumsrecht, das Recht auf eine gute Verwaltung, das Recht auf Zugang zu Dokumenten, das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten und das Recht auf Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht und die Verteidigungsrechte.

Geänderter Text

(23) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, namentlich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, **die Presse- und Medienfreiheit**, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, die unternehmerische Freiheit, das Eigentumsrecht, das Recht auf eine gute Verwaltung, das Recht auf Zugang zu Dokumenten, das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten und das Recht auf Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht und die Verteidigungsrechte.

Or. en

Änderungsantrag 75
Mary Honeyball

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23**

Vorschlag der Kommission

(23) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, namentlich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, die unternehmerische Freiheit, das Eigentumsrecht, das Recht auf eine gute Verwaltung, das Recht auf Zugang zu Dokumenten, das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten und das Recht auf Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht und die Verteidigungsrechte.

Geänderter Text

(23) Die Richtlinie wahrt die Grundrechte und die Grundsätze, die insbesondere in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden, namentlich das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens, das Recht auf Schutz personenbezogener Daten, das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit, **die Presse- und Medienfreiheit**, die Berufsfreiheit und das Recht zu arbeiten, die unternehmerische Freiheit, das Eigentumsrecht, das Recht auf eine gute Verwaltung, das Recht auf Zugang zu Dokumenten, das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten und das Recht auf Wahrung des Geschäftsgeheimnisses, das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht und die Verteidigungsrechte.

Or. en

**Änderungsantrag 76
Julia Reda, Pascal Durand**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 23 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Die Mitgliedstaaten respektieren die Presse- und Medienfreiheit gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, um sicherzustellen, dass die Richtlinie die journalistische Arbeit nicht einschränkt, dies insbesondere in Bezug auf Recherchearbeit, den Schutz von Quellen und das Recht der Öffentlichkeit auf

Informationen.

Or. en

Änderungsantrag 77
Jean-Marie Cavada, Frédérique Ries

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a) Insbesondere muss die in Artikel 11 Absatz 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vorgesehene Presse- und Medienfreiheit geachtet werden, damit die vorliegende Richtlinie die journalistische Arbeit, vor allem im Bereich von Nachforschungen und Quellenschutz, sowie das Recht der Öffentlichkeit auf Information nicht behindert.

Or. fr

Änderungsantrag 78
Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Der Schutz vor rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen sollte die Mobilität der Arbeitnehmer jedoch nicht einschränken und sie bei ihrer Arbeitsplatzsuche nicht behindern. Das muss berücksichtigt werden, wenn für die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe eine Befristung festgelegt wird.

Änderungsantrag 79
Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Mit dieser Richtlinie wird die Geltung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern und der Niederlassungsfreiheit und insbesondere von Artikel 48 und 49 AEUV sowie Artikel 15 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union nicht beeinträchtigt. Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen dürfen nicht dazu verwendet werden, die Freizügigkeit der Arbeitnehmer sowie den freien Verkehr von Dienstleistungen und Kapital entgegen den Vorschriften dieses Vertrags und der Charter zu beeinträchtigen.

Änderungsantrag 80
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Die in der Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen und ihre Umsetzung dürfen nicht die Geltung der Freizügigkeit von Arbeitnehmern und der Niederlassungsfreiheit und insbesondere von Artikel 48 und 49 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie Artikel 15 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

beeinträchtigen.

Or. en

Änderungsantrag 81
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 27 a (neue)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(27a) Es ist zweckmäßig, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen und ihre Anwendung nicht die Freizügigkeit und Niederlassungsfreiheit der Arbeitnehmer berühren.

Or. it

Änderungsantrag 82
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägungsgrund 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) Die Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung sollten die Anwendung etwaiger sonstiger relevanter Rechtsvorschriften in anderen Bereichen, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, des Rechts auf Privatsphäre, des Zugangs zu Dokumenten und des Vertragsrechts, unberührt lassen. Im Falle einer Überschneidung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlament und des Rates und des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie

entfällt

geht diese Richtlinie als Lex specialis der anderen Richtlinie vor –

⁸ *Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45).*

Or. fr

Begründung

Rechtlich darf es keine Überschneidungen zwischen der Richtlinie 2004/48/EG und der vorliegenden Richtlinie geben, es sei denn, der Anwendungsbereich ist nicht ausreichend definiert. Bei Kollisionen hat die vorliegende Richtlinie Vorrang.

Änderungsantrag 83
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung sollten die Anwendung etwaiger sonstiger relevanter Rechtsvorschriften in anderen Bereichen, einschließlich der Rechte des geistigen Eigentums, des Rechts auf Privatsphäre, des Zugangs zu Dokumenten und des Vertragsrechts, unberührt lassen. Im Falle einer Überschneidung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlament und des Rates⁸ und des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie geht diese Richtlinie als Lex specialis der anderen Richtlinie vor –

Geänderter Text

(28) Die Maßnahmen zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb oder rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung sollten die Anwendung etwaiger sonstiger relevanter Rechtsvorschriften in anderen Bereichen, einschließlich **der Umwelthaftung, des Verbraucherschutzes, der Gesundheits- und Sicherheitsauflagen, des Gesundheitsschutzes**, der Rechte des geistigen Eigentums, des Rechts auf Privatsphäre, des Zugangs zu Dokumenten **und Informationen** und des Vertragsrechts, unberührt lassen. **Der Schutz von Geschäftsgeheimnissen darf die Offenlegung von Software-Codes wie die Veröffentlichung von Software im Rahmen der Open-Source-Lizenz für die Europäische Union (EURL) oder**

kompatibler Lizenzen nicht beeinträchtigen. Im Falle einer Überschneidung des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlament und des Rates⁸ und des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie geht diese Richtlinie als Lex specialis der anderen Richtlinie vor –

⁸ Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45).

⁸ Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum (ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 45).

Or. en

Begründung

Die Europäische Union und öffentliche Einrichtungen verlassen sich aus Gründen der IKT-Sicherheit auf freie und offene Quellen (z.B. EUPL, GPL) oder die Offenlegung von Quellcodes (z.B. „shared source“ von Microsoft). Bei der Formalisierung des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen sollten wir präzisieren, dass diese Schutzmaßnahmen nicht der Prüfung von Software-Quellcodes standhalten, die durch Software-Urheberrechte geschützt sind (2009/24/EG).

Änderungsantrag 84

József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Überschrift

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Gegenstand

Gegenstand **und Anwendungsbereich**

Or. en

Änderungsantrag 85

Therese Comodini Cachia

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Überschrift**

Vorschlag der Kommission

Gegenstand

Geänderter Text

Gegenstand **und Anwendungsbereich**

Or. en

**Änderungsantrag 86
Henna Virkkunen, Sampo Terho**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie legt Vorschriften für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb, rechtswidriger Nutzung und rechtswidriger Offenlegung fest.

Geänderter Text

Diese Richtlinie legt Vorschriften für den Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb, rechtswidriger Nutzung und rechtswidriger Offenlegung fest. ***Die Mitgliedstaaten können einen umfassenderen Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb und rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung vorsehen.***

Or. en

**Änderungsantrag 87
Emil Radev**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Diese Richtlinie legt Vorschriften **für** den Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb, rechtswidriger Nutzung und rechtswidriger Offenlegung fest.

Geänderter Text

Diese Richtlinie legt Vorschriften für den ***rechtmäßigen Schutz und gegen*** den rechtswidrigen Erwerb, die rechtswidrige Nutzung und die rechtswidrige Offenlegung ***von Geschäftsgeheimnissen sowie die Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe fest.***

Änderungsantrag 88
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der Erwerb, die Nutzung und die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen sind als rechtmäßig zu betrachten, wenn dies gemäß den nationalen oder Unionsvorschriften vorgesehen ist oder von den Behörden im Rahmen ihres Auftrags durchgeführt wird, damit der Schutz von Geschäftsgeheimnissen das allgemeine öffentliche Interesse nicht beeinträchtigt.

Daher gehören in diesen Fällen die genannten Informationen nicht zum Anwendungsgebiet dieser Richtlinie.

Änderungsantrag 89
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Richtlinie berührt nicht die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags Bestimmungen festzulegen, die einen umfassenderen Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb, rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung sicherstellen, als der in dieser Richtlinie vorgesehene, mit der Ausnahme von Artikel 4, 5, 6, 7,

Artikel 8 Absatz 1 Unterabsatz 2, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10, 12 und Artikel 14 Absatz 3 [die in ihrer Gesamtheit umgesetzt werden].

Diese Richtlinie berührt nicht die Rechtsvorschriften der Union und/oder nationale Rechtsvorschriften und/oder Praktiken im Zusammenhang mit der Information und Anhörung von Arbeitnehmern und der Vertretung und kollektiven Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung.

Or. en

Begründung

Dieser Wortlaut steht mehr in Einklang mit Artikel 1 des TRIPS-Abkommens.

Änderungsantrag 90
Therese Comodini Cachia

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Richtlinie berührt nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags Bestimmungen festzulegen, die einen umfassenderen Schutz von Geschäftsgeheimnissen vor rechtswidrigem Erwerb, rechtswidriger Nutzung oder Offenlegung sicherstellen, als der in dieser Richtlinie vorgesehene, mit der Ausnahme von Artikel 4, 5, 6, 7, Artikel 8 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 2, Artikel 10, 12 und Artikel 14 Absatz 3 [die in ihrer Gesamtheit umgesetzt werden].

Diese Richtlinie berührt nicht die

Rechtsvorschriften der Union und/oder nationale Rechtsvorschriften und/oder Praktiken im Zusammenhang mit der Information und Anhörung von Arbeitnehmern und der Vertretung und kollektiven Wahrnehmung der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberinteressen, einschließlich der Mitbestimmung.

Or. en

Änderungsantrag 91
Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Richtlinie darf weder die Autonomie der Sozialpartner noch ihr Recht auf Kollektivvereinbarungen gemäß nationalen Rechtsvorschriften, Traditionen und Verfahren sowie unter Achtung der Bestimmungen des Vertrags berühren.

Or. en

Änderungsantrag 92
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Alle Informationen, deren Offenlegung nach Vorschriften der Union oder nationalen Vorschriften oder von Behörden im Rahmen ihres Auftrags verlangt werden, fallen nicht unter diese Richtlinie.

Begründung

Diese Präzisierung des Geltungsbereichs ist erforderlich, um zu vermeiden, dass Unternehmen gesetzliche Verpflichtungen bezüglich der Offenlegung von Informationen umgehen, die Teil nationaler Rechtssysteme oder der EU-Rechtssysteme sind.

Änderungsantrag 93
Sajjad Karim, Angel Dzhambazki

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mitgliedstaaten können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags einen umfassenderen Schutz vor dem unrechtmäßigen Erwerb sowie der unrechtmäßigen Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen vorsehen als in dieser Richtlinie gefordert, unter der Voraussetzung, dass die Einhaltung der Artikel 4 und 5, des Artikels 6 Absatz 1, des Artikels 7, des Artikels 8 Absatz 1 zweiter Unterabsatz, des Artikels 8 Absatz 3, des Artikels 8 Absatz 4, des Artikels 9 Absatz 2, der Artikel 10 und 12 und des Artikels 14 Absatz 3 sichergestellt ist.

Änderungsantrag 94
Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Alle Informationen, deren Offenlegung nach internationalen Vorschriften,

Vorschriften der Union oder nationalen Vorschriften oder von öffentlichen Stellen und Regulierungsbehörden im Rahmen ihres Auftrags verlangt werden, fallen nicht unter diese Richtlinie.

Or. en

**Änderungsantrag 95
Julia Reda, Pascal Durand**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Buchstabe b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Mitgliedstaaten können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Vertrags präzisere Begriffsbestimmungen und Vorschriften und eine umfassende Beschreibung des rechtmäßigen Erwerbs sowie der rechtmäßigen Nutzung und Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen vorsehen, unter der Voraussetzung, dass die Einhaltung der Artikel 4, 5, 6 und 7, des Artikels 8 Absatz 1 zweiter Unterabsatz, des Artikels 8 Absatz 3, des Artikels 8 Absatz 4, des Artikels 9 Absatz 2, der Artikel 10 und 12 und des Artikels 14 Absatz 3 dieser Richtlinie sichergestellt ist.

Or. en

Begründung

In mehreren Mitgliedstaaten gelten schon spezifischere Rechtsvorschriften, während es in anderen noch gar keine gibt. Dennoch müssen zumindest die Anforderungen der oben genannten Artikel erfüllt werden, wenn die Richtlinie zweckmäßig sein soll, insbesondere in Bezug auf den rechtmäßigen Erwerb, die Verhältnismäßigkeit, die Befristung und die Anwendung von Schutzvorkehrungen.

Änderungsantrag 96
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1) „Geschäftsgeheimnis“: **Informationen**, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

Geänderter Text

1) „Geschäftsgeheimnis“: **vertrauliche Geschäftsinformationen**, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

Or. it

Änderungsantrag 97
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1) „Geschäftsgeheimnis“: Informationen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

Geänderter Text

1) „Geschäftsgeheimnis“: Informationen, **Know-how, Tatsachen, Entscheidungen und Geschäftsdaten, die alle** nachstehenden Kriterien erfüllen:

Or. bg

Änderungsantrag 98
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

1) „Geschäftsgeheimnis“: Informationen, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

Geänderter Text

1) „Geschäftsgeheimnisse“ sind Informationen geschäftlicher, technologischer und jeder anderer Art, so wie Know-how, die folgende Bedingungen erfüllen:

Or. ro

Begründung

Es ist angebracht, die Art der in die Kategorie der Geschäftsgeheimnisse aufzunehmenden Informationen und Know-how zu präzisieren. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine vollständige Aufzählung, da auch Informationen nicht geschäftlicher oder technologischer Art als vertraulich betrachtet werden können (z. B. wissenschaftliche Informationen, die zur Erzeugung eines medizinischen Wirkstoffs mit Handelswert geführt haben).

Änderungsantrag 99 **Julia Reda, Pascal Durand**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 2 – Nummer 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1) „Geschäftsgeheimnis“: **Informationen**, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

Geänderter Text

1) „Geschäftsgeheimnis“: **vertrauliches Know-how und vertrauliche Geschäftsinformationen mit kommerziellem Wert**, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

Or. en

Begründung

Die Begriffsbestimmung der Kommission ist zu vage. Es sollte deutlich gemacht werden, dass es bei einem Geschäftsgeheimnis nicht einfach um irgendwelche „Informationen“ geht, sondern dass die Informationen in Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des betreffenden Unternehmens stehen sollten.

Änderungsantrag 100 **Virginie Rozière**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 2 – Nummer 1 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

1) „Geschäftsgeheimnis“: **Informationen**, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

Geänderter Text

1) „Geschäftsgeheimnis“: **Know-how und Geschäftsinformationen**, die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

Or. fr

Änderungsantrag 101
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sie sind von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind;

Geänderter Text

b) sie sind von aktuellem oder potenziell kommerziellem Wert, weil sie geheim sind;

Or. ro

Änderungsantrag 102
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sie sind von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind;

Geänderter Text

b) sie sind von ***unabhängigem und erheblichem*** kommerziellem Wert, weil sie geheim sind ***und weil ihre Offenlegung wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die legitimen wirtschaftlichen Interessen der Person hat, die die rechtmäßige Kontrolle darüber hat;***

Or. en

Begründung

Der Begriff des legitimen Interesses ist ausschlaggebend, damit diese Richtlinie nicht für unlautere Handelspraktiken oder wettbewerbswidriges Verhalten missbraucht werden kann.

Änderungsantrag 103
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe b

PE552.084v01-00

58/90

AM\1055293DE.doc

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) sie sind von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind;

b) sie sind **aktuell oder potenziell** von kommerziellem Wert, weil sie geheim sind;

Or. bg

Änderungsantrag 104
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen der Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt;

c) sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen **und nachweisbaren** Geheimhaltungsmaßnahmen der Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt. **Diese angemessenen Maßnahmen werden von den zuständigen Justizbehörden insbesondere unter Berücksichtigung der legitimen Nutzung technischer und vertraglicher Mittel durch die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt, beurteilt;**

Or. en

Begründung

Damit Klagen wegen rechtswidrigen Erwerbs nicht als unfaire Geschäftspraxis oder in wettbewerbswidriger Weise eingesetzt werden, muss die Person, die die rechtmäßige Kontrolle über das Geschäftsgeheimnis besitzt, klare Maßnahmen und Vorkehrungen zur Verhinderung der Offenlegung treffen und nachweisen können, wie die Geheimhaltung sichergestellt ist.

Änderungsantrag 105
Jean-Marie Cavada

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe c**

Vorschlag der Kommission

c) sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen **der Person, die die rechtmäßige Kontrolle über die Informationen besitzt;**

Geänderter Text

c) c) sie sind Gegenstand von den Umständen entsprechenden angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen **ihres Trägers;**

Or. fr

**Änderungsantrag 106
Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) ihre Geheimhaltung verstößt nicht gegen das öffentliche Interesse;

Or. ro

**Änderungsantrag 107
Mary Honeyball, Glenis Willmott, Catherine Stihler**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) ihre Offenlegung ist weder im öffentlichen Interesse noch ist sie durch Unionsrecht oder einzelstaatliches Recht vorgeschrieben.

Or. en

Änderungsantrag 108
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Ziffer 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ca) die Offenlegung wird durch
nationales oder Unionsrecht nicht
verlangt oder genehmigt.**

Or. it

Änderungsantrag 109
Virginie Rozière

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**ca) sie werden rechtmäßig geheim
gehalten;**

Or. fr

Änderungsantrag 110
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2) „Träger eines Geschäftsgeheimnisses“:
jede natürliche oder juristische Person, die
die rechtmäßige Kontrolle über ein
Geschäftsgeheimnis besitzt;

2) „Träger eines Geschäftsgeheimnisses“
ist jede natürliche oder juristische Person,
die die rechtmäßige Kontrolle über ein
Geschäftsgeheimnis besitzt;

Or. ro

Änderungsantrag **111**
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3) „Rechtsverletzer“ ist jede natürliche oder juristische Person, die auf rechtswidrige Weise Geschäftsgeheimnisse erworben, genutzt oder offengelegt hat;

Geänderter Text

3) „Rechtsverletzer“ ist jede natürliche **und**/oder juristische Person, die auf rechtswidrige Weise Geschäftsgeheimnisse erworben, genutzt oder offengelegt hat;

Or. ro

Änderungsantrag 112
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3) „Rechtsverletzer“: jede natürliche oder juristische Person, die auf rechtswidrige Weise Geschäftsgeheimnisse erworben, genutzt oder offengelegt hat;

Geänderter Text

3) „Rechtsverletzer“: jede natürliche oder juristische Person, die rechtswidrig **oder entgegen der guten Geschäftspraxis** Geschäftsgeheimnisse erworben, genutzt oder offengelegt hat **und dadurch die Interessen des Trägers eines Geschäftsgeheimnisses schädigen kann oder tatsächlich schädigt**;

Or. bg

Änderungsantrag 113
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3) „**Rechtsverletzer**“: jede natürliche oder juristische Person, die auf rechtswidrige Weise Geschäftsgeheimnisse erworben, genutzt oder offengelegt hat;

Geänderter Text

3) „**Verletzer**“: jede natürliche oder juristische Person, die **absichtlich** auf rechtswidrige Weise Geschäftsgeheimnisse **für geschäftliche Zwecke und in einer**

*Weise, die mit einer seriösen
Geschäftspraxis nicht vereinbar ist,
erworben, genutzt oder offengelegt hat;*

Or. en

Begründung

Der Begriff „Rechtsverletzer“ wird gewöhnlich im Zusammenhang mit dem Recht des geistigen Eigentums verwendet und ist daher in diesem Zusammenhang irreführend, da es sich bei einem Geschäftsgeheimnis nicht um ein Recht des geistigen Eigentums handelt.

**Änderungsantrag 114
Daniel Buda**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4**

Vorschlag der Kommission

4) „rechtsverletzende Produkte“: Produkte, deren Konzeption, Qualität, Herstellungsprozess oder Marketing in erheblichem Umfang auf rechtswidrig erworbenen, genutzten oder offengelegten Geschäftsgeheimnissen basieren.

Geänderter Text

4) „rechtsverletzende Produkte“: Produkte, deren Konzeption, **Eigenschaften**, Qualität, Herstellungsprozess oder Marketing in erheblichem Umfang auf rechtswidrig erworbenen, genutzten oder offengelegten Geschäftsgeheimnissen basieren.

Or. ro

**Änderungsantrag 115
Julia Reda, Julia Reda, Pascal Durand**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 4**

Vorschlag der Kommission

4) „**rechtsverletzende** Produkte“: Produkte, deren Konzeption, Qualität, Herstellungsprozess oder Marketing in erheblichem Umfang auf rechtswidrig erworbenen, genutzten oder offengelegten

Geänderter Text

4) „**rechtswidrige** Produkte“: **auf den Markt gebrachte** Produkte, deren Konzeption, Qualität, Herstellungsprozess oder Marketing nachweislich auf rechtswidrig erworbenen, genutzten oder

Geschäftsgeheimnissen basieren.

offengelegten Geschäftsgeheimnissen basieren.

Or. en

Begründung

Der Begriff „rechtsverletzende Produkte“ wird üblicherweise im Zusammenhang mit Rechten des geistigen Eigentums verwendet und ist daher in diesem Zusammenhang irreführend. Der Änderungsantrag auf Ersetzung des Begriffs „rechtsverletzend“ durch „rechtswidrig“ bezieht sich auf den gesamten Text. Seine Annahme würde entsprechende Abänderungen im gesamten Text erforderlich machen.

Änderungsantrag 116 Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Nummer 4

Vorschlag der Kommission

4) „**rechtsverletzende** Produkte“: Produkte, deren **Konzeption**, Qualität, Herstellungsprozess oder Marketing **in erheblichem Umfang** auf rechtswidrig erworbenen, genutzten oder offengelegten Geschäftsgeheimnissen basieren.

Geänderter Text

4) „**rechtswidrige** Produkte **oder Dienstleistungen**“: **auf den Markt gebrachte** Produkte, deren **Form**, Qualität, **Merkmale**, Herstellungsprozess oder Marketing **nachweislich** auf rechtswidrig erworbenen, genutzten oder offengelegten Geschäftsgeheimnissen basieren.

Or. fr

Begründung

Aufgrund der Bedeutung der Dienstleistungssektoren und der Tatsache, dass ihre Wettbewerbsfähigkeit auf der Grundlage von Know-how und Geschäftsgeheimnissen beruht, muss die Richtlinie auch diese Sektoren abdecken. Darüber hinaus führen die juristischen Begriffe „dessin“ und „modèles“ zur Verwechslung mit den geistigen Eigentumsrechten. Daher ist der allgemeinere Begriff „Form“ vorzuziehen.

Änderungsantrag 117 Virginie Rozière

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Inhaber von Geschäftsgeheimnissen berechtigt sind, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen, um einen rechtswidrigen Erwerb, eine rechtswidrige Nutzung oder eine rechtswidrige Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zu verhindern oder eine Wiedergutmachung zu erlangen.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Inhaber von Geschäftsgeheimnissen, **die aufgrund des Erwerbs, der Nutzung oder der Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses** berechtigt sind, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe zu beantragen, um einen rechtswidrigen Erwerb, eine rechtswidrige Nutzung oder eine rechtswidrige Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses zu verhindern oder eine Wiedergutmachung zu erlangen.

Or. fr

Änderungsantrag 118
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedsstaaten vergewissern sich, dass die Inhaber von Geschäftsgeheimnissen dazu berechtigt sind, die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Entschädigungsleistungen in Anspruch zu nehmen, um sich gegen rechtswidrig erworbene, genutzte oder offengelegte Geschäftsgeheimnisse zu schützen, oder ob sie infolge solcher Schadensersatz berechtigt sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedsstaaten **garantieren das Recht der Inhaber** von Geschäftsgeheimnissen, die **Anwendung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen, Verfahren und Entschädigungsleistungen zu fordern**, um sich gegen rechtswidrig erworbene, genutzte oder offengelegte Geschäftsgeheimnisse zu schützen, oder um infolge solcher Schadensersatz zu erhalten.

Or. ro

Änderungsantrag 119
Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung dessen Inhabers ist als rechtswidrig zu betrachten, soweit er vorsätzlich oder **grob** fahrlässig erfolgt durch

Geänderter Text

2. Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung dessen Inhabers ist als rechtswidrig zu betrachten, soweit er vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt durch

Or. en

Änderungsantrag 120
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung dessen Inhabers ist als rechtswidrig zu betrachten, *soweit er vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt durch*

Geänderter Text

2. Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung dessen Inhabers ist als rechtswidrig zu betrachten, *insbesondere in den folgenden Fällen:*

Or. en

Änderungsantrag 121
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Das Erwerben eines Geschäftsgeheimnisses ohne die Zustimmung des Inhabers ist immer rechtswidrig, wenn das mit Absicht oder aufgrund *grober* Fahrlässigkeit geschieht:

Geänderter Text

2. Das Erwerben eines Geschäftsgeheimnisses ohne die Zustimmung des Inhabers ist immer rechtswidrig, wenn das absichtlich oder infolge von Fahrlässigkeit geschieht:

Begründung

In der Praxis ist es oft schwierig, die grobe Fahrlässigkeit von der leichten zu unterscheiden. Gleichzeitig ist es unerlässlich, die Straftat des Erwerben eines Geschäftsgeheimnisses ohne die Zustimmung des Inhabers zu ahnden, unabhängig von der Schuldart des Zuwiderhandelnden.

Änderungsantrag 122
Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung dessen Inhabers ist als rechtswidrig zu betrachten, soweit er vorsätzlich **oder grob fahrlässig** erfolgt durch

Geänderter Text

2. Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung dessen Inhabers ist als rechtswidrig zu betrachten, soweit er vorsätzlich **und mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Gewinns oder eines wirtschaftlichen Schadens für den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses erfolgt** durch

Or. en

Änderungsantrag 123
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung dessen Inhabers ist als rechtswidrig zu betrachten, soweit er vorsätzlich oder **grob fahrlässig** erfolgt durch

Geänderter Text

2. Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung dessen Inhabers ist als rechtswidrig zu betrachten, soweit er vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt durch

Or. de

Begründung

Auch die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses kann verheerende Folgen für den Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses haben, wenn sie nur einfach fahrlässig erfolgt. Auch bei einer einfach fahrlässigen Verletzung des Geschäftsgeheimnisses ist der Inhaber des Geheimnisses schutzwürdig.

Änderungsantrag 124 Therese Comodini Cachia

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung dessen Inhabers ist als rechtswidrig zu betrachten, **soweit er vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt durch**

Geänderter Text

2. Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung dessen Inhabers ist als rechtswidrig zu betrachten, **insbesondere in den folgenden Fällen:**

Or. en

Änderungsantrag 125 Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung dessen Inhabers ist als rechtswidrig zu betrachten, soweit er vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt durch

Geänderter Text

2. Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung dessen Inhabers ist als rechtswidrig zu betrachten, soweit er vorsätzlich **mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Gewinns oder einer wirtschaftlichen Schädigung der Person, die die rechtmäßige Kontrolle darüber besitzt**, oder grob fahrlässig erfolgt durch

Or. en

Begründung

Die Absicht einer unseriösen Geschäftspraxis im Gegensatz zur Durchsetzung eines berechtigten öffentlichen Interesses am Zugang zu Informationen muss in der Festlegung, wann ein Erwerb rechtswidrig ist, eindeutig definiert sein.

Änderungsantrag 126 **Angel Dzhambazki**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 3 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

2. Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung dessen Inhabers ist als rechtswidrig zu betrachten, soweit er ***vorsätzlich oder grob fahrlässig*** erfolgt ***durch***

Geänderter Text

2. Der Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ohne Zustimmung dessen Inhabers ist als rechtswidrig zu betrachten, soweit er ***in den folgenden Fällen*** erfolgt:

Or. en

Änderungsantrag 127 **József Szájer**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) unbefugten Zugang zu oder Kopie von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, ***die der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber*** des Geschäftsgeheimnisses ***unterliegen und*** die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt;

Geänderter Text

a) unbefugten Zugang zu oder Kopie ***oder Entwendung*** von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien ***des Inhabers*** des Geschäftsgeheimnisses, die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt, ***wobei die Person, die eine solche Tat begeht, wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass sie dieses Geschäftsgeheimnis rechtswidrig erwirbt,***

Or. en

Begründung

Der Inhaber des Geschäftsgeheimnisses ist per definitionem die Person, deren rechtmäßiger Kontrolle das Geschäftsgeheimnis unterliegt [gem. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c], daher ist es nicht notwendig, zu wiederholen, dass das Geschäftsgeheimnis ihrer rechtmäßigen Kontrolle unterliegt. Diese Anspruchsvoraussetzung ist wichtig, damit der Geltungsbereich des rechtswidrigen Erwerbs nicht zu sehr ausgeweitet wird. Im Hinblick auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe e macht diese Ergänzung auch Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c überflüssig.

Änderungsantrag 128 **Sergio Gaetano Cofferati**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) unbefugten Zugang zu oder Kopie von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten *oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt*;

Geänderter Text

a) unbefugten Zugang zu oder Kopie von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, die der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten;

Or. it

Änderungsantrag 129 **Daniel Buda**

Vorschlag für eine Richtlinie **Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a**

Vorschlag der Kommission

a) der unbefugte Zugang oder das Photokopieren jeglicher Dokumente, Gegenstände, Stoffe oder elektronischer Dateien, die sich unter der rechtmäßigen Kontrolle des Inhabers eines Geschäftsgeheimnisses befinden und das Geschäftsgeheimnis enthalten, oder zur

Geänderter Text

a) der unbefugte Zugang, *die Vervielfältigung*, das Photokopieren *oder jede ähnliche Handlung mit Dokumenten, Gegenständen, Stoffen oder elektronischen* Dateien, die sich unter der rechtmäßigen Kontrolle des Inhabers eines Geschäftsgeheimnisses befinden und das

Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses führen können;

Geschäftsgeheimnis enthalten, oder zur Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses führen können;

Or. ro

Begründung

Der unbefugte Zugang oder das Photokopieren decken nicht alle Handlung mit Dokumenten, Gegenständen, Stoffen oder elektronischen Dateien, die sich unter der rechtmäßigen Kontrolle des Inhabers eines Geschäftsgeheimnisses befinden und das Geschäftsgeheimnis enthalten, oder zur Offenlegung des Geschäftsgeheimnisses führen können und das rechtswidrige Erwerben des Geschäftsgeheimnisses zum Endziel haben. In diesem Zusammenhang muss die Aufzählung nicht vollständig sein.

Änderungsantrag 130 Therese Comodini Cachia

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) unbefugten Zugang zu oder Kopie von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien, **die der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber** des Geschäftsgeheimnisses **unterliegen und** die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt;

Geänderter Text

a) unbefugten Zugang zu oder Kopie **oder Entwendung** von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen oder elektronischen Dateien **des Inhabers** des Geschäftsgeheimnisses, die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt, **wobei die Person, die eine solche Tat begeht, wusste oder unter den gegebenen Umständen hätte wissen müssen, dass sie dieses Geschäftsgeheimnis rechtswidrig erwirbt;**

Or. en

Änderungsantrag 131 Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

a) unbefugten Zugang zu **oder Kopie von Dokumenten, Gegenständen, Materialien, Stoffen** oder *elektronischen* Dateien, die *der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegen und die das Geschäftsgeheimnis enthalten oder aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt*;

a) unbefugten Zugang **zum Geschäftsgeheimnis, das auch Dokumente, Gegenstände, Materialien, Stoffe** oder *elektronische* Daten **umfassen kann, die das Geschäftsgeheimnis enthalten, das der rechtmäßigen Kontrolle durch den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses unterliegt**;

Or. en

Begründung

Die Bezeichnung „aus denen sich das Geschäftsgeheimnis ableiten lässt“, ist doppeldeutig, was „Reverse Engineering“ betrifft. Diese Möglichkeit muss immer gewährleistet sein.

Änderungsantrag 132
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Diebstahl;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 133
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

e) die Verletzung oder *die Anstiftung* zur Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung oder

e) die Verletzung, *die Anstiftung oder Mittäterschaft* zur Verletzung einer Vertraulichkeitsvereinbarung oder

jeglicher Vertraulichkeitsverpflichtung;

jeglicher Vertraulichkeitsverpflichtung;

Or. ro

Änderungsantrag 134

Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen als mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar gilt. ***entfällt***

Or. en

Begründung

Diese Bestimmung ist zu vage und könnte missbräuchlich genutzt werden. Unter a) bis e) ist klar beschrieben, was als rechtswidrige Praxis oder unseriöse Geschäftspraxis gilt.

Änderungsantrag 135

Glenis Willmott, Mary Honeyball

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

f) jedes sonstige Verhalten, das unter den jeweiligen Umständen als mit einer seriösen Geschäftspraxis nicht vereinbar gilt. ***entfällt***

Or. en

Änderungsantrag 136

Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist als rechtwidrig anzusehen, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, vorsätzlich oder grob fahrlässig durch eine Person erfolgt, auf die eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

Geänderter Text

3. Die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist als rechtwidrig anzusehen, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, vorsätzlich oder grob fahrlässig durch eine Person erfolgt, **um einen Vorteil zu erzielen oder einen wirtschaftlichen Schaden anzurichten**, auf die eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

Or. it

Änderungsantrag 137
Kostas Chrysogonos

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist als rechtwidrig anzusehen, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, vorsätzlich oder **grob** fahrlässig durch eine Person erfolgt, auf die eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

Geänderter Text

3. Die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist als rechtwidrig anzusehen, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, vorsätzlich oder fahrlässig durch eine Person erfolgt, auf die eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

Or. en

Änderungsantrag 138
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die Verwendung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist immer rechtswidrig, wenn sie ohne die Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, mit Absicht oder aus *grober* Fahrlässigkeit, von einer Person getätigt wird, die folgende Bedingungen erfüllt:

Geänderter Text

3. Die Verwendung oder die Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist immer rechtswidrig, wenn sie ohne die Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, mit Absicht oder aus Fahrlässigkeit, von einer Person getätigt wird, die folgende Bedingungen erfüllt:

Or. ro

Änderungsantrag 139
Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist als rechtswidrig anzusehen, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, vorsätzlich **oder grob fahrlässig** durch eine Person erfolgt, auf die eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

Geänderter Text

3. Die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist als rechtswidrig anzusehen, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, vorsätzlich **und mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Gewinns oder eines wirtschaftlichen Schadens für den Inhaber des Geschäftsgeheimnisses** durch eine Person erfolgt, auf die eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

Or. en

Änderungsantrag 140
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die Nutzung oder Offenlegung eines

Geänderter Text

3. Die Nutzung oder Offenlegung eines

Geschäftsgeheimnisses ist als rechtswidrig anzusehen, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, vorsätzlich oder **grob** fahrlässig durch eine Person erfolgt, auf die eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

Geschäftsgeheimnisses ist als rechtswidrig anzusehen, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, vorsätzlich oder fahrlässig durch eine Person erfolgt, auf die eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

Or. de

Begründung

Auch die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses kann verheerende Folgen für den Inhaber eines Geschäftsgeheimnisses haben, wenn sie nur einfach fahrlässig erfolgt. Auch bei einer einfach fahrlässigen Verletzung des Geschäftsgeheimnisses ist der Inhaber des Geheimnisses schutzwürdig.

Änderungsantrag 141 Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3 – Absatz 3 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

3. Die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist als rechtswidrig anzusehen, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses, vorsätzlich oder **grob** fahrlässig durch eine Person erfolgt, auf die eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

Geänderter Text

3. Die Nutzung oder Offenlegung eines Geschäftsgeheimnisses ist als rechtswidrig anzusehen, wenn sie ohne Zustimmung des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses vorsätzlich **und mit dem Ziel eines wirtschaftlichen Gewinns oder Vorteils oder einer wirtschaftlichen Schädigung der- Person, die die rechtmäßige Kontrolle darüber besitzt**, oder **grob** fahrlässig durch eine Person erfolgt, auf die eine der folgenden Bedingungen zutrifft:

Or. en

Begründung

Die Absicht einer unseriösen Geschäftspraxis im Gegensatz zur Durchsetzung eines berechtigten öffentlichen Interesses am Zugang zu Informationen muss in der Festlegung, wann ein Erwerb rechtswidrig ist, eindeutig definiert sein.

Änderungsantrag 142
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Sie ist auf rechtwidrige Weise in Besitz des Geschäftsgeheimnisses gelangt.

Geänderter Text

a) Sie ist auf rechtwidrige **Weise oder entgegen der guten Geschäftspraxis in Besitz des Geschäftsgeheimnisses** gelangt.

Or. bg

Änderungsantrag 143
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Sie verstößt gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung **oder eine andere Verpflichtung** zur Geheimhaltung des Geschäftsgeheimnisses.

Geänderter Text

b) Sie verstößt gegen eine **rechtskräftige** Vertraulichkeitsvereinbarung **nach nationalem oder Gemeinschaftsrecht** zur Geheimhaltung des Geschäftsgeheimnisses;

Or. en

Änderungsantrag 144
Daniel Buda

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) eine vertragliche Vereinbarung oder eine andere Verpflichtung verletzt, die *den Gebrauch* des Geschäftsgeheimnisses einschränkt.

Geänderter Text

c) eine vertragliche Vereinbarung oder eine andere Verpflichtung verletzt, die *den Gebrauch des Geschäftsgeheimnisses zu anderen Zwecken als von dem Inhaber des Geschäftsgeheimnisses bestimmt ausdrücklich untersagt*.

Änderungsantrag 145
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Sie verstößt gegen eine **vertragliche oder andere** Verpflichtung zur Beschränkung der Nutzung des Geschäftsgeheimnisses.

Geänderter Text

c) Sie verstößt gegen eine **rechtskräftige vertragliche** Verpflichtung zur Beschränkung der Nutzung des Geschäftsgeheimnisses.

Or. en

Änderungsantrag 146
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Nummer c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) sie ist im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses auf rechtmäßige Weise in Besitz oder in Kenntnis des Geschäftsgeheimnisses gelangt und nutzt dieses Geschäftsgeheimnis oder legt es während des andauernden Arbeitsverhältnisses oder nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses offen.

Or. de

Begründung

Der Verrat von Geschäftsgeheimnissen durch Arbeitnehmer und die Geheimnisverwertung durch ehemalige Arbeitnehmer besitzen in der Praxis die größte Relevanz in Bezug auf eine rechtswidrige Nutzung von Geschäftsgeheimnissen und sollten daher explizit erwähnt werden.

Änderungsantrag 147
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Sie hat das Geschäftsgeheimnis rechtmäßig erworben, verwendet es bzw. legt es jedoch in einer Weise offen, die einer seriösen Geschäftspraxis zuwiderläuft und geeignet ist, den geschäftlichen Interessen des Inhabers des Geschäftsgeheimnisses und/oder dem Funktionieren des Binnenmarkts schaden.

Or. fr

Begründung

Rechtmäßiger Erwerb, rechtmäßige Nutzung und Offenlegung sind nicht systematisch miteinander verbunden; in der Praxis kommt es durchaus vor, dass anschließend eine rechtswidrige erneute Nutzung oder Offenlegung erfolgt.

Änderungsantrag 148
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Die in diesem Absatz aufgeführten Bedingungen dürfen die Nutzung der im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses oder jeder anderen vertraglichen Beziehung auf ehrliche Weise erworbenen Erfahrung nicht missbräuchlich einschränken. Die Vorschriften in Tarifverträgen und nationalen Arbeitsrechtssystemen werden nicht berührt.

Änderungsantrag 149
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Mit den Bestimmungen nach Absatz 3 wird die Nutzung des Wissens und der Fähigkeiten, die die Arbeitnehmer auf ehrliche Weise bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erworben haben, nicht eingeschränkt.

Or. it

Änderungsantrag 150
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Das Unternehmen legt die konkreten Tatsachen, Informationen, Entscheidungen und Daten, zu denen der Zugang beschränkt ist und die somit unter das Geschäftsgeheimnis fallen, fest und unterrichtet seine Mitarbeiter von diesen.

Or. bg

Änderungsantrag 151
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Das bewusste und vorsätzliche Herstellen, Anbieten oder Vermarkten rechtsverletzender Produkte oder die Einfuhr, Ausfuhr oder Lagerung **rechtverletzender** Produkte für diese Zwecke stellt eine **rechtswidrige** Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses dar.

Geänderter Text

5. Das bewusste und vorsätzliche Herstellen, Anbieten oder Vermarkten rechtsverletzender Produkte oder die Einfuhr, Ausfuhr oder Lagerung **rechtverletzender** Produkte für diese Zwecke stellt in den Fällen eine **rechtswidrige** Nutzung eines Geschäftsgeheimnisses dar, **in denen die Person, die diese Tätigkeiten durchgeführt hat, Kenntnis von der Tatsache hatte oder den Umständen entsprechend Kenntnis davon hätte haben müssen, dass das Geschäftsgeheimnis rechtswidrig genutzt wurde.**

Or. it

Änderungsantrag 152
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Titel

Vorschlag der Kommission

Rechtmäßiger Erwerb, **rechtmäßige Nutzung und rechtmäßige Offenlegung** von Geschäftsgeheimnissen

Geänderter Text

Rechtmäßiger Erwerb von Geschäftsgeheimnissen **und Ausnahmen**

Or. en

Änderungsantrag 153
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Handelsvertrag zwischen der Person, die die rechtmäßige Kontrolle über das

Geschäftsgeheimnis besitzt, und einem Erwerber;

Or. en

Begründung

Das gebräuchlichste Verfahren für den Erwerb eines Geschäftsgeheimnisses ist gewerblich, wie es die Folgenabschätzungsstudie bestätigt: 60 % der Unternehmen tauschen Geschäftsgeheimnisse aus.

**Änderungsantrag 154
Sergio Gaetano Cofferati**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

aa) Forderung oder Genehmigung durch nationales oder Unionsrecht;

Or. it

**Änderungsantrag 155
József Szájer**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das bzw. der öffentlich verfügbar gemacht wurde oder sich im rechtmäßigen Besitz des Erwerbers der Information befindet;

b) Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das bzw. der öffentlich verfügbar gemacht wurde oder sich im rechtmäßigen Besitz des Erwerbers der Information befindet, ***der keinerlei Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs des Geschäftsgeheimnisses unterliegt;***

Or. en

Änderungsantrag 156
Therese Comodini Cachia

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das bzw. der öffentlich verfügbar gemacht wurde oder sich im rechtmäßigen Besitz des Erwerbers der Information befindet;

Geänderter Text

b) Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das bzw. der öffentlich verfügbar gemacht wurde oder sich im rechtmäßigen Besitz des Erwerbers der Information befindet, ***der keinerlei Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs des Geschäftsgeheimnisses unterliegt,***

Or. en

Änderungsantrag 157
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das bzw. der öffentlich verfügbar gemacht wurde oder sich im rechtmäßigen Besitz des Erwerbers der Information befindet;

Geänderter Text

b) b) Beobachtung, Untersuchung, Rückbau oder Testen eines Produkts oder Gegenstands, das bzw. der öffentlich verfügbar gemacht wurde oder sich im rechtmäßigen Besitz des Erwerbers der Information befindet, ***der keinerlei rechtsgültigen Pflicht zur Beschränkung des Erwerbs des Geschäftsgeheimnisses unterliegt, sofern die erworbenen Informationen nicht in einer Weise verwendet werden, die einem ordentlichen Geschäftsgebahren zuwiderläuft,***

Or. fr

Änderungsantrag 158
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ba) Nutzung des Wissens und der Fähigkeiten, die die Arbeitnehmer im Rahmen ihrer üblichen beruflichen Tätigkeit auf ehrliche Weise erworben haben;

Or. it

Änderungsantrag 159
József Szájer

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Wahrnehmung des Rechts von Arbeitnehmervertreten auf Information und Anhörung im Einklang mit den Rechtsvorschriften und/oder Praktiken auf Unionsebene und/oder nationaler Ebene;

entfällt

Or. en

Änderungsantrag 160
Sergio Gaetano Cofferati

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) Wahrnehmung des Rechts von Arbeitnehmervertreten auf Information und Anhörung im Einklang mit den Rechtsvorschriften und/oder Praktiken auf

c) Wahrnehmung des Rechts von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmervertretern auf Information und Anhörung im Einklang mit den

Unionsebene und/oder nationaler Ebene;

Rechtsvorschriften und/oder Praktiken auf Unionsebene und/oder nationaler Ebene;

Or. it

Änderungsantrag 161
Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Wahrnehmung **des Rechts** von Arbeitnehmervertreten auf Information **und** Anhörung im Einklang mit den Rechtsvorschriften und/oder Praktiken auf Unionsebene und/oder nationaler Ebene;

Geänderter Text

c) **der Erwerb oder die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen durch Arbeitnehmervertreter im Rahmen der Wahrnehmung der Rechte** von Arbeitnehmervertreten auf Information, Anhörung **und Mitwirkung** im Einklang mit den Rechtsvorschriften und Praktiken auf Unionsebene und nationaler Ebene **oder im Rahmen der kollektiven Verteidigung der Interessen von Arbeitnehmern und Arbeitgebern einschließlich der Mitbestimmung**;

Or. en

Änderungsantrag 162
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) Wahrnehmung des Rechts von Arbeitnehmervertreten auf Information und Anhörung im Einklang mit den Rechtsvorschriften und/oder Praktiken auf Unionsebene und/oder nationaler Ebene;

Geänderter Text

c) Wahrnehmung des Rechts von **Arbeitnehmern oder** Arbeitnehmervertretern auf Information und Anhörung im Einklang mit den Rechtsvorschriften und/oder Praktiken auf Unionsebene und/oder nationaler Ebene;

Or. en

Begründung

Nicht in allen Unternehmen gibt es Arbeitnehmervertreter.

Änderungsantrag 163

Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Erwerb durch das unter früheren Beschäftigungsbedingungen erlangte Wissen sowie durch damals erworbene Qualifikationen und Kompetenzen der Arbeitnehmer, die nicht durch die Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnisse“ im Sinne von Artikel 2 abgedeckt sind. Vertragliche Verpflichtungen und andere Maßnahmen, mit denen die Nutzung eines solchen Wissens, solcher Qualifikationen und Kompetenzen eingeschränkt wird, müssen im Interesse der Innovation und des freien Wettbewerbs dem Grundsatz der Freizügigkeit und Verhältnismäßigkeit entsprechen.

Or. en

Änderungsantrag 164

Giovanni Toti

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) jede andere Vorgehensweise, die unter den gegebenen Umständen mit einer seriösen Geschäftspraxis vereinbar ist.

entfällt

Änderungsantrag 165
Angelika Niebler, Axel Voss

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) jede andere Vorgehensweise, die unter den gegebenen Umständen mit einer seriösen Geschäftspraxis vereinbar ist. ***entfällt***

Begründung

Der Tatbestand ist nicht hinreichend bestimmt und birgt die Gefahr einer erheblichen Einschränkung des Geheimnisschutzes.

Änderungsantrag 166
Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) Erlangung durch Wissen, Qualifikationen und Kompetenzen, die Arbeitnehmer in früheren Beschäftigungsverhältnissen erworben haben und die nicht durch die Definition des Begriffs „Geschäftsgeheimnisse“ im Sinne von Artikel 2 abgedeckt sind. Bei Verpflichtungen aus Verträgen und anderen Maßnahmen, mit denen die Nutzung dieses Wissens beschränkt wird, ist im Interesse von Innovationen und eines freien Wettbewerbs der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren;

Änderungsantrag 167
Jytte Guteland

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) Erwerb, Nutzung oder Offenlegung, der bzw. die gemäß Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe d oder Artikel 5 Absatz 8 des Übereinkommens von Aarhus der Vereinten Nationen, Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 oder Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2003/4/EG verlangt oder genehmigt wird, die die Offenlegung von umweltschutzrelevanten Informationen verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 168
Jiří Maštálka

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a) Informationen, die als Geschäftsgeheimnis eingestuft werden können, könnten auch für die Gesellschaft als Ganzes von direktem Belang sein, zum Beispiel in den Bereichen Gesundheits-, Umwelt- und Lebensmittelsicherheitspolitik, und der Zugang öffentlicher Einrichtungen zu dieser Art von Informationen darf nicht allein dadurch beeinträchtigt werden, dass diese Art von Informationen als „Geschäftsgeheimnis“ eingestuft wird.

Or. en

Änderungsantrag 169
Jean-Marie Cavada

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a) Der Erwerb, die Nutzung und die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gelten insofern als rechtmäßig, als sie, unbeschadet der Rechte des Trägers, durch Unionsrecht oder einzelstaatliches Recht vorgeschrieben oder erlaubt sind.

Or. fr

Begründung

Die unbegrenzte Nutzung von rechtmäßig erworbenen Berufsgeheimnissen ist problematisch, vor allem in Bereichen, in den kein Schutz des geistigen Eigentums möglich ist, auch wenn erhebliche Investitionen für die Entwicklung neuer Produkte getätigt werden.

Änderungsantrag 170
Julia Reda, Pascal Durand

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 – Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a) Der Erwerb, die Nutzung und die Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen gelten als rechtmäßig, sofern sie durch Unionsrecht oder einzelstaatliches Recht oder von Behörden im Rahmen ihres Auftrags vorgeschrieben oder erlaubt sind.

Or. en

Änderungsantrag 171
Emil Radev

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 4 – Absatz 1 –Buchstabe a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a) Der Arbeitgeber gilt als Träger eines von einem Arbeitnehmer entwickelten Geschäftsgeheimnisses, wenn dieses mit seiner Tätigkeit im Unternehmen zu tun hat.

Or. bg